



CORTE DEI CONTI
RECHNUNGSHOF

ÜBERSETZUNG

KONTROLLSEKTION FÜR DIE REGION TRENINO-ALTO ADIGE/SÜDTIROL
SITZ BOZEN

**BESCHLUSS ÜBER DIE ERGEBNISSE DER KONTROLLE
DES SÜDTIROLER SANITÄTSBETRIEBS
IM SINNE VON ART. 1, ABSATZ 170, G 266/2005 I.G.F.**

Haushaltsjahr 2018

Beschluss Nr. 8/2019/SCBOLZ/PRSS



Bei der Untersuchung und Ausarbeitung der Daten
hat Frau Andrea Durnwalder mitgearbeitet



CORTE DEI CONTI
RECHNUNGSHOF

Kontrollsektion für die Region Trentino-Alto Adige/Südtirol

Sitz Bozen

zusammengesetzt aus den Richtern:

| | |
|-----------------------|-----------|
| Josef Hermann RÖSSLER | Präsident |
| Enrico MARINARO | Rat |
| Alessandro PALLAORO | Rat |

In der nichtöffentlichen Sitzung vom 4. November 2019;

nach Einsichtnahme in Art. 100, Absatz 2, der Verfassung;

nach Einsichtnahme in Art. 79, Absatz 3, des D.P.R. vom 31. August 1972, Nr. 670, betreffend die Genehmigung des Sonderstatuts für die Region Trentino-Alto Adige/Südtirol;

nach Einsichtnahme in Art. 6, Absatz 3/ter, des D.P.R. vom 15. Juli 1988, Nr. 305, in geltender Fassung, betreffend Durchführungsbestimmungen des Sonderstatutes für die Region Trentino-Alto Adige/Südtirol zur Errichtung der Kontrollsektionen des Rechnungshofs von Trient und Bozen;

nach Einsichtnahme in den Einheitstext der Gesetze über den Rechnungshof, genehmigt mit Königlichem Dekret vom 12. Juli 1934, Nr. 1214;

nach Einsichtnahme in das Gesetz vom 14. Januar 1994, Nr. 20, i.g.F., welches Vorschriften über die Rechtsprechung und die Kontrolle des Rechnungshofs enthält;

nach Einsichtnahme in das Gesetz vom 5. Juni 2003, Nr. 131, mit Vorschriften zur Anpassung des Aufbaus der Republik an das Verfassungsgesetz vom 18. Oktober 2001, Nr. 3;

nach Einsichtnahme in Art. 1, Absätze 166 und 170, Gesetz vom 23. Dezember 2005, Nr. 266, i.g.F., (Finanzgesetz für 2006);

nach Einsichtnahme in Art. 1, Absätze 3 und 7, G.D. vom 10. Oktober 2012, Nr. 174, umgewandelt in das Gesetz vom 7. Dezember 2012, Nr. 213, i.g.F.;

nach Einsichtnahme in die Verordnung über die Organisation der Kontrolltätigkeiten des Rechnungshofs Nr. 14/2000, genehmigt mit Beschluss der Vereinigten Sektionen des Rechnungshofes am 16. Juni 2000, i.g.F.;

nach Einsichtnahme in den Beschluss der Kontrollsektion für die Region Trentino-Alto Adige/Südtirol, Sitz in Bozen, Nr. 1/2019/INPR, der das Kontrollprogramm für das Jahr 2019 festgelegt hat;

nach Einsichtnahme in den Beschluss der Sektion für die autonomen Körperschaften des Rechnungshofes Nr. 16/2019, mit dem die Richtlinien für die Anwendung von Art. 1, Abs. 170, Gesetz Nr. 266/2005 und von Art. 1, Abs. 3, GD Nr. 174/2012, umgewandelt in das Gesetz Nr. 213/2012, betreffend die Jahresabschlussrechnung 2018 der Körperschaften des Gesundheitsdienstes, genehmigt wurden;

nach Einsichtnahme in das Dekret vom 31. Oktober 2019, Nr. 6, mit dem der Präsident der Kontrollsektion Bozen das Kollegium für den heutigen Tag einberufen hat;

nach Anhörung des Berichterstatters;

SACHVERHALT UND RECHTSAUSFÜHRUNGEN

Im Sinne von Art. 1, Abs. 166 und folgende, G Nr. 266/2005 führen die regionalen Kontrollsektionen des Rechnungshofs, "zum Schutz der wirtschaftlichen Einheit der Republik und zur Koordinierung der öffentlichen Finanzen", Überprüfungen und Feststellungen zur finanziellen Gebarung der Körperschaften des nationalen Gesundheitsdienstes durch. Zu diesem Zweck werden die Jahresberichte der Kollegien der Rechnungsprüfer, welche jedenfalls "über die Einhaltung der vom internen Stabilitätspakt vorgegebenen Jahresziele, die Einhaltung des im Bereich Verschuldung von Art. 119, letzter Absatz, der Verfassung vorgesehenen Auflagen und über jede schwere buchhalterische und finanzielle Unregelmäßigkeit, bezüglich welcher die Verwaltung nicht die vom Überprüfungsorgan empfohlenen Korrekturmaßnahmen getroffen hat, Auskunft geben müssen", sowie die Bilanzdokumente der Körperschaften des Gesundheitsdienstes geprüft.

Art. 1, Abs. 7, GD Nr. 174/2012, umgewandelt in das G Nr. 213/2012, i.g.F., sieht vor, dass die Feststellung von „...wirtschaftlich-finanziellem Ungleichgewicht, fehlender Deckung der Ausgaben, der Verletzung von Bestimmungen zur Gewährleistung der Ordnungsmäßigkeit der Finanzgebarung oder der Nichteinhaltung der mit dem internen Stabilitätspakt gesetzten Ziele...“ durch die regionale Kontrollsektion des Rechnungshofs die betroffenen Verwaltungen verpflichtet, „innerhalb von sechzig Tagen ab der Mitteilung der Hinterlegung des Feststellungsbeschlusses geeignete Maßnahmen zur Behebung der Unregelmäßigkeiten und zur Wiederherstellung einer ausgeglichenen Bilanz zu treffen. Etwaige Maßnahmen werden den regionalen Kontrollsektionen des Rechnungshofs mitgeteilt, welche sie innerhalb von 30 Tagen nach dem Eingang prüfen“. Bei Missachtung der oben genannten

Verpflichtung der Übermittlung oder wenn die Überprüfung der regionalen Kontrollsektionen negativ ausfällt, "ist die Durchführung jener Ausgabenprogramme verboten, bei denen die fehlende Deckung oder das Nichtbestehen der entsprechenden finanziellen Tragfähigkeit festgestellt wurde". Die soeben angeführte Bestimmung sieht daher auch in Bezug auf die Körperschaften des Gesundheitsdienstes das Verbot der Ausführung der Ausgabenprogramme bei Vorliegen eines negativen Kontrollbescheids vor.

Der Rechnungshof erachtet es im Rahmen der Kontrolle als angebracht, den Sanitätsbetrieb (in der Folge Betrieb) und die Autonome Provinz Bozen auf jede Form auch nicht schwerwiegender buchhalterischer Unregelmäßigkeiten oder auf einfache Anzeichen von Mängeln hinzuweisen, damit die angemessenen Korrekturmaßnahmen der Gebarung eingeleitet werden können, wobei festgehalten werden muss, dass das Fehlen spezifischer Anmerkungen über nicht geprüfte Sachverhalte für sich genommen noch keine positive Bewertung darstellt.

Die dem Rechnungshof und der Landesverwaltung im Sinne von Art. 79, dritter Abs., D.P.R. Nr. 670 von 1972 übertragenen Kontrollfunktionen „...finden auf unterschiedlichen Ebenen statt, auch wenn sie bei der Überprüfung der Bedingungen der Solidität des wirtschaftlichen und finanziellen Systems des Staates zusammenwirken“ (vgl. Urteil Verfassungsgerichtshof Nr. 60/2013).

Auf Landesebene wurden, mit Beginn 1. Januar 2017, die Bestimmungen gemäß Titel II des erwähnten gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 118/2011 i.g.F. mit Art. 23, Abs. 4, LG vom 23. Dezember 2014, Nr. 11, i.g.F., übernommen, und zwar im Sinne von Absatz 4/octies von Art. 79 des Autonomiestatuts und von Art. 1, Abs. 407, Buchstabe e), Punkt 4, G vom 23. Dezember 2014, Nr. 190. Nicht eingeführt wurde hingegen die zentralisierte Verwaltung im Gesundheitswesen laut Art. 19 GvD Nr. 118/2011 i.g.F..

Das Kollegium der Rechnungsprüfer des Betriebs hat den im Sinne von Art. 1, Abs. 170, G vom 23. Dezember 2005, Nr. 266, i.g.F., erstellten Fragebogen betreffend die Abschlussrechnung über das Haushaltsjahr 2018 am 10. September 2019 im System Con.te zur Verfügung gestellt und es hat bestätigt, keine schweren buchhalterischen Unregelmäßigkeiten festgestellt zu haben, die sich auf die Wahrhaftigkeit und die Ausgeglichenheit der Bilanz auswirken (vgl. Frage 12 des Fragebogens).

Im Rahmen der Analyse des Fragebogens ist die Sektion, wie im Hinblick auf die vergangenen Haushaltsjahre, auf einige besonders wichtige Aspekte eingegangen, die auch Gegenstand einer spezifischen Untersuchungsanfrage waren (Schreiben Prot. Nr. 712 vom 19. Juli 2019), welche der Sanitätsbetrieb am 10. September 2019 beantwortet hat.

Am 8. Oktober 2019 sind außerdem die abschließenden Bemerkungen vonseiten des Kollegiums der Rechnungsprüfer und am 14. Oktober 2019 jene des Betriebs eingetroffen.

1. Infolge des Beschlusses der Kontrollsektion Bozen Nr. 9/2018 getroffene Maßnahmen

Mit Schreiben vom 10. September 2019 hat der Betrieb die Maßnahmen hinsichtlich der von der Sektion geäußerten Mängel mitgeteilt, und zwar in Bezug auf die folgenden Bemerkungen:

- a) die formale Einführung einer konsolidierten Rechnungslegung der Provinz vorzusehen und die Notwendigkeit zu prüfen, auch in der Provinz Bozen die zentralisierte Gesundheitsverwaltung (GSA) einzuführen. Diesbezüglich hat der Betrieb angeführt, dass es sich um eine landeseigene Zuständigkeit handelt;
- b) weitere geeignete Maßnahmen zu treffen, um das bestehende vermögensbezogene Ungleichgewicht so schnell wie möglich zu beheben, wobei der Dotationsfonds auf einen positiven Wert gebracht werden muss. Diesbezüglich hat der Betrieb mitgeteilt, dass der negative Betrag aktuell auf -27,4 Millionen zurückgegangen ist, und er hat auf den von der Landesverwaltung und dem Betrieb vereinbarten fünfjährigen Plan zur Deckung hingewiesen;
- c) zu einer genauen Programmierung der Geldmittel zu gelangen, die es ermöglicht, die sanitären Betreuungsstandards unter Einhaltung des Grundsatzes der Wirksamkeit zu gewährleisten und gleichzeitig die Bedingungen der allgemeinen Ausgeglichenheit der Betriebsbilanz beizubehalten. Diesbezüglich hat der Betrieb angeführt, dass *„über die konstante Überwachung der Budgetwerte bezogen auf den Verbrauch von sanitären und nicht sanitären Gütern vonseiten der operativen Einheiten des Betriebs hinaus, 2018 die genaue Erhebung des Personalbedarfs auf Betriebsebene vorgenommen wurde“*;
- d) Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz und Wirtschaftlichkeit des Betriebs besonders bezüglich der Kosteneinschränkung zu treffen. Dazu hat der Betrieb mitgeteilt, dass er, *„außer Jahresziele zwecks Kosteneinschränkung auch in Bezug auf die erbrachten Leistungen vorzusehen, an den Arbeiten des Network Italiano Sanitario zur Aufteilung der Standardkosten teilgenommen hat“*;
- e) einen Plan betreffend den Personalbedarf, in Einhaltung der vom Gesetz verlangten Verfahren der Überwachung und der Kontrolle, zu erstellen. Diesbezüglich hat der Betrieb mitgeteilt, zwei Analysen entwickelt zu haben (eine Makroanalyse zum Thema der Kriterien für die Bedarfsschätzung und eine Studie zur *Governance* des Personals);
- f) die Einbringung der Forderungen gegenüber Privaten durch die Verwendung der geeignetsten Einhebungsinstrumente zu verstärken. Dazu hat der Betrieb bekanntgegeben, den Kunden verschiedene weitere Zahlungsformen zur Verfügung gestellt zu haben und dass eine Verhandlung mit der Gesellschaft Südtiroler Einzugsdienste AG für die Übertragung der Zwangseintreibung in Italien ab dem 1. Januar 2020 im Gange ist;
- g) die Anwendung von Erhebungs- und Darstellungskriterien sicherzustellen, die den bestehenden Risiken bezüglich der Risiko- und Abgabenrückstellungen und der möglichen Passiva angemessen

sind. Diesbezüglich hat der Betrieb darauf hingewiesen, dass „mit Ausnahme der Fälle (Werkverträge), bei welchen aus Gründen der Vorsicht strengere Bewertungskriterien angewandt wurden, welche von den vorgesehenen Kriterien der Buchführungsgrundsätze abweichen, der Betrieb auch des Verfahrens für die Gebarung der potentiellen Passiva Rechnung getragen hat und er die von den Bestimmungen vorgesehenen Erhebungskriterien anwendet“;

- h) die Implementierung der internen Kontrolltätigkeit zu beschleunigen, auch zur Gewährleistung der Zuverlässigkeit der Buchführungs- und Bilanzinformationen, wobei der Zeitplan für die Einführung der neuen Betriebsordnung eingehalten wird, sowie ein Verfahren des *Risk-Assessments* der kontrollierten Gesellschaften einzuführen. Dazu hat der Betrieb mitgeteilt, dass er die Stelle Direktor/Direktorin des Amtes „*Internet Audit*“ ausschreibt und dass noch kein *Risk-Assessment* Verfahren für die kontrollierten Gesellschaften eingeführt wurde.

2. Zentralisierte Gesundheitsverwaltung (GSA)

Die Vereinigten Sektionen für die Region Trentino-Alto Adige/Südtirol des Rechnungshofs haben anlässlich des gerichtlichen Verfahrens der Billigung der allgemeinen Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen über das Haushaltsjahr 2018 (Entscheidung Nr. 5/2019) auf die Aufforderung des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen hingewiesen, in aller Form die Einführung einer konsolidierten Bilanz der Provinz vorzusehen und die Möglichkeit zu erwägen, auch in der Provinz Bozen die zentralisierte Gesundheitsverwaltung (GSA) einzuführen, wie es vom GvD Nr. 118/2011 i.g.F. vorgesehen ist, da ein Anteil der Gesundheitsausgaben direkt von der Landesverwaltung verwaltet wird. Diese hatte Folgendes bekanntgegeben: *“In der Folge der – vom Ministerium für Wirtschaft und Finanzen verlangten – Bewertung in Bezug auf die Einführung der zentralisierten Gesundheitsverwaltung, wurde beschlossen, die gesamten Ausgaben dem Sanitätsbetrieb zuzuweisen, mit Ausnahme der Posten, die anderen Aufgabenbereichen der Landesbilanz zuteilbar sind, welche im Vergleich zur Natur der Ausgaben besser zutreffen”*. Insbesondere wurde vor allem die Verschiebung der Ausgaben für den Betrieb der Landesfachhochschule für Gesundheitsberufe „Claudiana“ und des angebundenen Zentrums für die Sonderausbildung in Allgemeinmedizin, der Ausgaben für die Führung des Systems ständige Weiterbildung in Medizin (CME) und die der virtuellen medizinischen Bibliothek, die der Studienstipendien für die Ausbildung im Gesundheitsbereich, der Beiträge an Körperschaften und Vereinigungen, der Initiativen des Ethikkomitees, der Ausgaben für die Informatikdienste und die der Führung der Informationsflüsse des Nuovo Sistema Informativo Sanitario (NSIS) zugunsten der Abteilung Gesundheit auf andere Aufgabenbereiche der Rechnungslegung mitgeteilt. Im Hinblick auf die Ausgaben für Investitionen, betrifft die Verschiebung hingegen die Ausgaben für Investitionsbeiträge an Körperschaften und Vereinigungen und die vom

Amt für Sanitätsbauten im Rahmen des Ressorts Hochbau, Grundbuch, Kataster und Vermögen verwalteten Ausgaben.

In Bezug auf den zeitlichen Rahmen der Zuteilungen der genannten Ausgaben vom Aufgabenbereich 13 auf andere Aufgabenbereiche der Rechnungslegung der Provinz, hat die Landesverwaltung, wie von der Provinz mit dem Ministerium für Wirtschaft und Finanzen vereinbart, in der nichtöffentlichen Sitzung vom 20. Juni 2019 vorgebracht, dass die Neuzuteilungen der Ausgabenkapitel im Gang waren und dass die Schwierigkeiten technischer Art, aufgrund des Vorhandenseins von bereits zweckgebundenen Mitteln, bei der nächsten ordentlichen Neufeststellung der Rückstände angegangen werden.

3. Der Haushaltsvoranschlag und die Abschlussbilanz 2018 und der entsprechende Durchführungspfad der Zertifizierbarkeit

Am 29. Dezember 2017 hat der Generaldirektor des Betriebs mit Beschluss Nr. 541 den Haushaltsvoranschlag 2018 und mit Beschluss Nr. 542 den mehrjährigen wirtschaftlichen Haushaltsvoranschlag 2018-2020 genehmigt.

Beide innerhalb der vorgesehenen Fristen genehmigten Beschlüsse geben, im Hinblick auf die veranschlagten Kosten und Erträge sowie der dort angegebenen angenommenen Einsparungen, Auskunft über die Einhaltung der Haushaltsgleichgewichte. Insbesondere wurden 2018 im Vergleich zum Haushaltsjahr 2017 höhere Landesbeiträge von 23,3 Mio. (2019 von 42,9 Mio. und 2020 von 53,6 Mio.) und Einsparungen aus Rationalisierungsmaßnahmen 2018 von 2,1 Mio. (2019 von 2 Mio.; 2020 von 2,4 Mio.) vorgesehen.

Die Genehmigung der Haushaltsvoranschläge erfolgte mit Beschluss der Landesregierung Nr. 9/Amt 7.1 vom 6. Februar 2018, und zwar nach Einholung des positiven Gutachtens des Kollegiums der Rechnungsprüfer, mit einigen Bemerkungen, und ähnlichen, wiewohl bedingten, Gutachten der Abteilung Gesundheit der Provinz.

Das Kollegium der Rechnungsprüfer hat festgestellt, dass die an neue Einsparungsmaßnahmen bzw. an neue Projekte gebundenen Voranschläge nicht mit der angemessenen Information versehen sind und sie *„auf der Grundlage von rein technischen Bewertungen, die in der Bilanz nicht mit angemessenen Informationsunterlagen erläutert wurden“*, festgelegt wurden. Diese Maßnahmen werden aufgrund ihrer geringfügigen wirtschaftlichen Auswirkungen kritisiert (weniger als 0,2 Prozent der operativen Kosten). Außerdem hat das Kollegium angemahnt, dass man zu einer tatsächlichen Vereinheitlichung des Betriebs kommt, welche den gegenwärtigen Aufbau nach Bezirken überwindet.

Diese Bemerkungen wurden auch in den Gutachten der Abteilung Gesundheit wiedergegeben, die im Gutachten über den mehrjährigen Haushaltsvoranschlag 2018-2020 den Betrieb unter anderem

auffordert, sich dafür zu verwenden, *“die vollständige Deckung der Kosten für jedes Haushaltsjahr im Dreijahreszeitraum sicherzustellen, insbesondere mit Bezug auf das Jahr 2020 ... in Übereinstimmung mit der Programmierung der Tätigkeiten”*. Die Abteilung hat, bezogen auf 2020, nämlich darauf hingewiesen, dass die von der Provinz zugewiesenen Geldmittel, die vom Betrieb als mangelhaft angesehen wurden, voraussichtlich entweder neue Landeszuweisungen oder weitere Einsparungsmaßnahmen im Rahmen der Sanitätsreform notwendig machen werden, um die nötigen neuen Einstellungen vorzunehmen und die weiteren strategischen Entwicklungen zu gewährleisten.

Die Abschlussrechnung 2018, zusammengesetzt aus der Erfolgsrechnung, der Vermögensrechnung sowie der Finanzrechnung als Anlage, wurde mit Beschluss des Generaldirektors vom 30. April 2019, Nr. 244, genehmigt und ist mit dem Bericht über die Gebarung des Generaldirektors und dem Bericht des Kollegiums der Rechnungsprüfer versehen. Für das Haushaltsjahr 2018 ist ein Gewinn von 17,6 Mio. zu verzeichnen (2017: 12,7 Mio.), der von einem signifikanten Anteil des außerordentlichen Teils der Abschlussrechnung gekennzeichnet bleibt (siehe Punkt 11). Die Steuern der Abschlussrechnung machen 39,5 Mio. aus und beziehen sich zur Gänze auf die regionale Wertschöpfungssteuer (IRAP). Im Hinblick auf die Feststellung eines negativen Einkommens mit Bezug auf die Einkommenssteuer der Gesellschaften (IRES), was Gegenstand von Bemerkungen vonseiten des Kollegiums der Rechnungsprüfer in ihrem Bericht über die Abschlussrechnung 2018 insofern war, als *“im Anhang behauptet wird, dass die Handelstätigkeit des Betriebs aufgrund der Erfahrung keine Gewinne erzeugt”*, hat der Betrieb mit Schreiben vom 10. September 2019 Folgendes mitgeteilt: *“Aufgrund der Artikel 143 und 144 des Einheitstextes der Steuern auf das Einkommen (Tuir), wird für die Berechnung der Ires der besteuerebaren Erträge Ires Rechnung getragen und der direkt abziehbaren Kosten, die auf den entsprechenden Konten der amtlichen Buchführung und der separaten Buchführung verbucht wurden, sowie der gemischten Kosten, die auf der Grundlage des Verhältnisses der betrieblichen Handelserträge zur Summe der betrieblichen Erträge (System pro-rata) berechnet wurden. Die Erfassung sowohl der Erträge als auch der in der Buchhaltung geführten Kosten wird von extra-buchhalterischen Tabellen begleitet, die für das gegenwärtige Buchführungssystem unerlässlich sind, um die berücksichtigten einzelnen Posten zu belegen und analytisch zu vergleichen”*.

Die Erfolgsrechnung weist einen Produktionswert von 1.332,8 Mio. (2017: 1.294,4 Mio.) aus, gegenüber Produktionskosten von 1.281,9 Mio. (2017: 1.253,3 Mio.), mit einer positiven Differenz von 50,8 Mio. (2017: 41 Mio.). Im Vergleich zu 2017 nimmt der Produktionswert insgesamt um 38,4 Mio. zu (+2,96 Prozent), hauptsächlich aufgrund der Zuweisungen der Provinz (+28,9 Mio.), und die Produktionskosten nehmen um 28,6 Mio. (+2,28 Prozent) zu. Bei den Kosten sind die Zunahme der Personalkosten um 28,4 Mio. und die Abnahme der Rücklagen um 26,3 Mio. von Bedeutung. Was die Berechnung der Abweichungen der Kosten von den Erträgen zum Zweck der Erhebung der

Körperschaften betrifft, die einem betrieblichen Rückzahlungsplan laut Art. 1, Abs. 524, Buchstabe a), G Nr. 208/2015 i.g.F. unterstehen, hat der Landeshauptmann im Jahresbericht über das System der internen Kontrollen 2018, der am 8. Oktober 2019 übermittelt wurde, dargelegt, dass diese Berechnung in der Provinz Bozen nicht zur Anwendung kommt, da der Gesundheitsdienst ohne einen Beitrag zu Lasten des Staatshaushalts von der Autonomen Provinz Bozen im Sinne von Art. 34, Abs. 3, G Nr. 724/1994 i.g.F. finanziert wird, und er hat auf Art. 79 des Autonomiestatuts und auf die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshof hingewiesen (vgl. Urteil Nr. 125/2015).

Die Vermögensrechnung weist ein Umlaufvermögen auf, das von 435,8 Mio. 2017 auf 458,8 Mio. 2018 ansteigt, ein Nettovermögen von 446,4 Mio. (2017: 422,8 Mio.) und Schulden von insgesamt 256,7 Mio. (2017: 253,7 Mio.).

Das Kollegium der Rechnungsprüfer hat im Bericht Nr. 4/2019 ein positives Urteil über die Abschlussrechnung 2018 abgegeben, mit einer Bemerkung betreffend das Ausmaß des Risikofonds (siehe *infra*). In seinem Bericht hat das Kollegium der Rechnungsprüfer auch erhebliche Abweichungen der in den Haushaltsvoranschlägen angegebenen Veranschlagungen von den Ergebnissen zum Ende des Haushaltsjahres festgestellt. Die wichtigsten Differenzen beziehen sich im Ausmaß von 17,8 Mio. auf höhere Erträge, wovon sich mehr als 10 Mio. auf Beiträge beziehen, über 6,6 Mio. auf höhere Produktionskosten und über 7,1 Mio. auf das höhere Gebarungsergebnis der außerordentlichen Aktiva. Außerdem hat es neuerlich darauf hingewiesen, dass der der Bilanz beigelegte Bericht über die Gebarung nicht die Aufstellung zur Erhebung der wesentlichen Betreuungsstandards, mit Analyse der getragenen Kosten für die Erbringung der Gesundheitsdienste, aufgeschlüsselt nach den einzelnen Standards, enthält. Das Dekret des Präsidenten des Ministerrates vom 12. Januar 2017 hat die neuen wesentlichen Betreuungsstandards (WBS) erstellt und dabei die drei großen Standards ermittelt: kollektive Prävention und öffentliche Gesundheit, Sprengelbetreuung und Krankenhausbetreuung. Die entsprechenden Überwachungspflichten dem Gesundheitsministerium gegenüber waren zuletzt Gegenstand einer Landtagsanfrage (Nr. 79/2019). In der Antwort auf die Anfrage im Landtag hat der zuständige Landesrat ausgeführt, dass *“das Fehlen von Daten auf die noch kaum fortgeschrittene Informatisierung zurückzuführen ist, aber auch auf die ungenügende Aktivierung von verschiedenen Informatiksystemen im Netz”*, und dass der Betrieb *“sich sehr einsetzt, ein integriertes Informatiksystem des Gesundheitsbereichs aufzubauen”*, und er hat gleichzeitig darauf hingewiesen, dass die Führung der Altersheime in Südtirol in den Bereich des Sozialdienstes fällt.

Auch die Abteilung Gesundheit der Provinz hat anlässlich der Prüfung im Sinne von Art. 5 LG Nr. 3/2017 ein positives Gutachten bezogen auf die technisch-buchhalterische Korrektheit des Dokuments abgegeben, mit Ausnahme der Posten betreffend die Risikofonds und die entsprechenden

Rückstellungen und unter der Bedingung, dass der Betrieb die erwähnten Bemerkungen innerhalb 2019 beachtet.

Diesbezüglich hat der Betrieb im Laufe der Untersuchung Klarstellungen bezüglich der Maßnahmen zur Überwindung der Beanstandungen der Kontrollorgane im Hinblick auf die Einhaltung der Fristen, der Vollständigkeit der Dokumentation, der Inkongruenz und Unstimmigkeit von Daten der Abschlussrechnung 2018 abgegeben. Insbesondere hat der Betrieb mit Schreiben vom 10. September 2019 unterstrichen, dass das Bemühen, zu einer korrekten und vollständigen Dokumentation der Abschlussrechnung zu kommen, auch im Gutachten der Abteilung Gesundheit der Provinz und vom Kollegium der Rechnungsprüfer festgestellt wurde; letzteres hat eine Verbesserung in der Abschlussrechnung 2018 im Vergleich zur vorherigen festgestellt. Außerdem hat der Betrieb auf Folgendes hingewiesen: *“Die dem Kollegium der Rechnungsprüfer vorgelegte unvollständige Dokumentation bezogen auf den Jahresabschluss 2018, die in einem zweiten Moment ergänzt wurde, wurde nämlich von einem Zusammentreffen von Problematiken bewirkt, von denen einige bereits überwunden sind und andere gerade bewältigt werden. Die nicht gegebene Übereinstimmung der anfänglichen Werte 2018 mit den abschließenden Werte 2017 in einigen Fällen wird zur Kenntnis genommen. Der Betrieb wird versuchen, die genannten Fehler auf ein Minimum zu reduzieren, verweist aber darauf, dass es unmöglich ist, ein System überkreuzter Kontrollen aller Daten aufzubauen, da die Erstellung der Abschlussrechnung teilweise händisch erfolgt”*. Insbesondere im Hinblick auf die Nichtübereinstimmung einiger Tabellen, hat sich der Betrieb dafür verwendet, diese mit den fehlenden Informationen zu ergänzen.

Die Landesregierung hat mit Beschluss Nr. 26/ Amt 7.1 vom 11. Juni 2019 die Abschlussrechnung 2018 genehmigt und dabei den Betrieb aufgefordert, die vom Kollegium der Rechnungsprüfer und von der Abteilung Gesundheit geäußerten Vorschläge zu beachten und umzusetzen.

Wie bereits angeführt, wurde der Durchführungspfad der Zertifizierbarkeit (DPZ) der Bilanz des Betriebes zwecks Erreichen von Organisations-, Buchhaltungs- und Verwaltungsstandards für die Zertifizierbarkeit der Daten und der Abschlussrechnungen, im Wirtschafts- und Finanzdokument der Provinz (WFDL genehmigt mit Beschluss vom 26. Juni 2018, Nr. 615) von der Landesregierung zum Entwicklungsschwerpunkt für das Jahr 2018 erklärt, in Umsetzung von Art. 1, Abs. 291, G Nr. 266/2005 i.g.F.. Mit Schreiben vom 10. September 2019 hat der Betrieb darauf hingewiesen, dass er sich im Hinblick auf die vom Beschluss der Landesregierung Nr. 914/2018 vorgesehenen Maßnahmen und Fristen (Vorgabe des Abschlusses des DPZ innerhalb der Genehmigung der Abschlussrechnung 2019) für das Erreichen der folgenden Ziele einsetzt:

- Formalisierung von wenigstens 11 verwaltungsmäßig buchhalterischen Verfahren, die zweckmäßig für die Umsetzung der Ziele des DPZ sind, wobei wenigstens 8 Verfahren implementiert werden;
- Durchführung der Weiterbildung über die zu implementierenden Verfahren;

- Überprüfung der erfolgten Implementierung und der korrekten Anwendung des Verfahrenssystems;
- formelle Einführung und Aktivierung einer Funktion von *Internal Audit*, mit Festlegung und Formalisierung einer Verordnung und eines *Audit*-Plans;
- Vorlage eines Vorschlags eines Programmierungs- und Kontrollmodells, das die Angleichung der Gesundheitsprogrammierung auf Landesebene, der strategisch/operativen Programmierung und der wirtschaftlich finanziellen Programmierung gewährleistet;
- Anpassung und Aktualisierung der buchhalterischen Werte bezüglich des Immobilienvermögens der Provinz, das dem Betrieb in unentgeltlicher Gebrauchsleihe gegeben wurde;
- für die außerordentliche Identifizierung der beweglichen Güter und die physisch-buchhalterische Anpassung zu sorgen.

Im Bereich des DPZ hat der Betrieb mit dem Beschluss Nr. 227/2018 das "Verfahren für die Bewertung der möglichen Passiva" genehmigt, ein Verfahren, das bereits für den Jahresabschluss 2017 zur Anwendung kam.

Im Hinblick auf die Planungstätigkeit sei neuerlich daran erinnert, was vom Kollegium der Rechnungsprüfer und von der Abteilung Gesundheit in den jeweiligen Berichten bezüglich der Notwendigkeit dargelegt wurde, nämlich dass der Betrieb die Bemühungen zur Reduzierung der Abweichungen der Haushaltsvoranschläge von den Vorabschlussrechnungen und der Abschlussrechnung umsetzt und die vollständigen Buchhaltungsdokumente zeitgerecht erstellt.

Der Vollständigkeit halber sei angeführt, dass mit dem Beschluss des Generaldirektors vom 27. Dezember 2018, Nr. 750, der Haushaltsvoranschlag des Betriebs 2019-2021 genehmigt wurde. Dieser Beschluss wurde in der Folge am 23. Januar 2019 (Beschluss Nr. 20/2019) widerrufen, weil der Betrieb es für angemessen erachtete, "Auskunft über die Voraussetzungen aufgrund der jährlichen und mehrjährigen finanziellen Programmierung durch das jährliche operative Programm – Performanceplan 2019 und allgemeiner dreijähriger Plan – Performanceplan 2019-2021 ... zu geben, in Erwartung eines dezidierten Jahres- und Mehrjahresprogrammierungsrahmens", die mit getrennten Maßnahmen zu planen sind. Der Haushaltsvoranschlag 2019 wurde schließlich, im Sinne von Art. 25, GvD Nr. 118/2011 i.g.F., mit Beschluss des Generaldirektors vom 23. Januar 2019, Nr. 22, genehmigt, während der mehrjährige Haushaltsvoranschlag 2019-2021 nicht so wie von Art. 5, Absatz 2, LG Nr. 3/2017 i.g.F. vorgesehen, verabschiedet wurde. Die Erstellung eines mehrjährigen Haushaltsvoranschlags ist nach der Abänderung des genannten Abs. 2, die mit Art. 23, Abs. 2, LG vom 24. September 2019, Nr. 8, erfolgte, entfallen.

Diese Maßnahmen werden im Zuge der nächsten Kontrolle der Abschlussrechnung 2019 Gegenstand der Prüfung der Sektion sein.

4. Dotationsfonds

Wie im vorigen Beschluss der Sektion hervorgehoben, verzeichnet der Betrieb ab dem Jahr 2014 einen negativen Dotationsfonds (Buchführungsposten: Reserve/Defizit für anfängliche Aktiva und Passiva). Das Haushaltsjahr 2014 hatte, infolge der Ausarbeitung der Abschlussrechnung gemäß den für den Gesundheitsbereich angewandten Buchführungsgrundsätzen laut Titel II des GvD Nr. 118/2011 i.g.F., nämlich mit einem Dotationsfonds von -62,55 Mio. geschlossen und dieser Posten blieb in den darauffolgenden Jahren negativ (31.12.2015: -62,55 Mio.; 31.12.2016: -49,11 Mio.; 31.12.2017: -49,07 Mio.; 31.12.2018: -36,38 Mio.). 2019 hat der Betrieb nur einen Teil der gesamten Gewinne des Haushaltsjahres 2018 (9 von 17,6 Mio.) für die teilweise Deckung dieses *Defizits* bestimmt. Der restliche Teil des Gewinns, der in einem ersten Moment zur Deckung zukünftiger Verluste auf die folgenden Haushaltsjahre übertragen wurde (vgl. Beschluss des Generaldirektors des Betriebs Nr. 244/2019), wurde in der Folge als „wieder zu investierende Gewinnreserve“ bestimmt (vgl. Beschluss der Landesregierung Nr. 26/Amt 7.1 vom 11. Juni 2019).

Das oben Gesagte ist jedenfalls in einem Rahmen zu sehen, in dem das Nettovermögen des Betriebs von 422,8 Mio. 2017 auf 446,4 Mio. 2018 zugenommen hat.

Die Sektion nimmt zur Kenntnis, dass die Abteilung Gesundheit der Provinz mit Schreiben vom 21. März 2019, *“in Anbetracht auch der von der Verfassung festgelegten Verpflichtung in Bezug auf das Haushaltsgleichgewicht”*, den Betrieb formell aufgefordert hat, fortzufahren *“bis zur vollständigen Wiederherstellung des Ausstattungsfonds, die innerhalb von fünf Jahren erfolgen muss – mit der Verwendung der Haushaltsgewinne und/oder der vorgetragenen Gewinnreserven und mit etwaigen weiteren Maßnahmen”*. Es ist neuerlich darauf hinzuweisen, dass dieser Fonds und die anderen Vermögensreserven die Nettovermögensanteile darstellen, auf welche sich die Gläubiger verlassen können, dass der Dotationsfonds immer gewährleistet werden muss und dass, wenn *“das Nettovermögen positiv ist und der Dotationsfonds einen unbedeutenden oder negativen Betrag aufweist, die Körperschaft sich in einer schwerwiegenden Situation von Vermögensungleichgewicht befindet, welches der Landtag, bei der Genehmigung der Rechnungslegung, auffangen muss...”* (vgl. Buchführungsgrundsatz Anlage Nr. 4/3, Punkt 9.3, Bsp. Nr. 14, GvD 118/2011 i.g.F.).

5. Die Betriebsordnung

Mit Beschluss vom 9. Mai 2017, Nr. 506, hat die Landesregierung, in Umsetzung von Art. 2, Abs. 3, Buchstabe b), LG Nr. 3/2017, die Richtlinien für die Abfassung der Betriebsordnung betreffend die

Organismen, die Organisation, die Führung und das Personal des Betriebs verabschiedet. Dazu hat der Betrieb mit Schreiben vom 10. September 2019 mitgeteilt, dass die Betriebsordnung und das Organigramm der Verwaltung ausgearbeitet wurden, *“letzteres hat eine vorgesehene Implementierung von drei Jahren, und es sind die Arbeiten für die genaue Festschreibung des auf die Organisation des Gesundheitsbereichs bezogenen Teils angelaufen, mit der Schaffung von verschiedenen, nach Bereichen unterteilten Arbeitsgruppen, mit dem Ziel, der Betriebsdirektion, die für die Ausarbeitung des Dokuments zuständig ist, operative Hinweise und Vorschläge zu liefern”*.

Es sei darauf hingewiesen, dass jüngst mit Art. 7, Abs. 1, LG Nr. 2/2019 ein unabhängiges Bewertungsgremium und ein technisches Kollegium eingerichtet wurden. Diesem unabhängigen Gremium wurden wichtige Aufgaben übertragen, darunter auch die Bewertung zweiten Grades der Führungskräfte in Bezug auf die Management- und Führungsergebnisse, die Überwachung der Effizienz des Gesamtsystems der internen Kontrollen und die Erstellung eines Berichts über die Gesetzmäßigkeit, die Unparteilichkeit und das gute Funktionieren der Verwaltungstätigkeit. Die Erfordernis der notwendigen Verantwortlichkeit der Führungskräfte, vor allem unter dem Gesichtspunkt des Managements und der erreichten Ergebnisse, sowie der Einführung des entsprechenden Systems der Bewertung und Prämierung war vom regionalen Staatsanwalt Bozen des Rechnungshofs anlässlich der gerichtlichen Billigung der allgemeinen Rechnungslegung 2018 der Landesverwaltung hervorgehoben worden, die am 28. Juni 2019 stattgefunden hatte. Der Art. 7 des oben angeführten LG wurde mit Beschluss des Ministerrates vom 19. Juni 2019 vor dem Verfassungsgericht angefochten, da er *“die im Bereich der entsprechenden Staatsbestimmungen vorgesehenen grundlegenden Prinzipien der Führung nicht befolgt”* (vgl. Rekurs der allgemeinen Staatsadvokatur vom 29. Juni 2019).

Es wird festgestellt, dass der Betrieb die Bemühungen zur Überwindung der oben genannten Mängel fortsetzt, und er wird aufgefordert, den tatsächlichen Zusammenschluss der vier Bezirke vorzunehmen, bei Einhaltung der für die Verabschiedung der Betriebsordnung vorgesehenen Fristen.

6. Betriebliche Ziele

In Bezug auf die Anwendung der Grundsätze der Koordinierung der öffentlichen Finanzen im Laufe von 2018, hat der Betrieb mit Schreiben vom 10. September 2019 mitgeteilt, dass *“er sich als Hilfskörperschaft der Autonomen Provinz Bozen an die mit Landesbestimmung festgelegten Grundsätze der Koordinierung hält. Was die Rationalisierungsmaßnahmen angeht, hat der Sanitätsbetrieb die Richtlinien und Maßnahmen für die Einschränkung der öffentlichen Ausgaben gemäß dem Beschluss der Landesregierung vom 13.03.2018, Nr. 222, befolgt”*.

Die Prüfstelle der Provinz hat mit Schreiben vom 4. September 2019 die Einhaltung der Richtlinien durch den Betrieb bestätigt, *“mit der Ausnahme der Anstellung von Verwaltungspersonal, die aber mit den Beschlüssen der Landesregierung Nr. 65/2018 und Nr. 810/2018 genehmigt wurden. Zu erwähnen ist auch die Zunahme der Ausgaben für Veröffentlichungen und Werbematerial, die mit der Durchführung von Kampagnen der Sensibilisierung und Information der Bevölkerung sowie der Anwerbung von Sanitätspersonal gerechtfertigt wurde”*.

Für die Verabschiedung eines ausgeglichenen Haushaltsvoranschlags 2018 hatte der Betrieb mit dem Beschluss der Genehmigung des Generaldirektors Nr. 541/2017 geeignete Rationalisierungsmaßnahmen zwecks Einsparungen von rund 2.081.000,00 Euro vorgesehen. Mit diesem Ziel wurden eine Reihe von Einsparungsmaßnahmen genehmigt, die im Anhang des Haushaltsvoranschlags für das Jahr 2018 genau angegeben wurden (Einsparungen bei den Einkäufen von 500.000,00 Euro, Einsparungen bei der Logistik von 500.000,00 Euro, Neuverhandlung von informatikbezogenen Verträgen von 337.000,00 Euro und Neuverhandlung der Verträge mit Federfarma von 744.000,00 Euro). Das Erreichen dieser Ausgabeneinsparungen, die im Rahmen der Bestimmungen zur Rationalisierung der Gesundheitsausgaben des Staates und der Provinz erfolgen, wurde vom Betrieb in einer eigenen Tabelle des Gebarungsberichts über die Bilanz 2018 angegeben (eingesparter Betrag von 752.000,00 Euro). Es wird darauf hingewiesen, dass diese Einsparungen im Bericht selbst nicht gebührend begründet werden und dass die Abteilung Gesundheit in ihrem Gutachten über die Abschlussrechnung 2018 hingegen eine allgemeine Zunahme für die Arzneimittel, die Heilbehelfe und die Impfungen angibt. Außerdem ist eine offenkundige Inkongruenz der zugesicherten Einsparung im Bereich der Personalkosten (186.000,00 Euro auf Seite 87 des Berichts über die Gebarung der Abschlussrechnung 2018) gegenüber der verzeichneten Erhöhung der gesamten Personalkosten festzustellen.

Mit Beschluss des Generaldirektors vom 27. Oktober 2017, Nr. 435, hatte der Betrieb den Dreijahresplan und den *Performance-Plan* 2018-2020 genehmigt, deren wichtigste Themen in Bezug zum Dokument der programmatischen Richtlinien der Landesregierung, gegründet auf der Methode der *“Balanced Scorecard”*, zu setzen sind. Insbesondere wurden die folgenden Betriebsziele aufgelistet: Entwicklung der *Governance* mit Verbesserung der Programmierung und der Kontrolle (neue Betriebsordnung, Einführung der Zertifizierbarkeit der Abschlussrechnung-Projekt DPZ, Überarbeitung der Vertragsvereinbarung mit Federfarma), Entwicklung von Informationssystemen und Datenträgern (darunter auch die integrierte digitale Patientenakte), Neubewertung der Organisation der Dienste, der Prozesse und der Produkte, sowie Erreichen der Ziele von Gesundheit und von Qualifikation bei der klinischen Führung (Qualität, Angemessenheit und *Risk-Management* und insbesondere die Verkürzung der Wartezeiten im Bereich der fachärztlichen ambulatorischen Betreuung).

Der entsprechende, auf die Gebarung 2018 bezogene Bericht über die *Performance*, wurde mit Beschluss des Generaldirektors des Betriebs vom 26. Juli 2019, Nr. 495, genehmigt.

Im Hinblick vor allem auf die Entwicklung der integrierten digitalen Patientenakte, hat der Betrieb mit Schreiben vom 10. September 2019 mitgeteilt, dass das entsprechende Realisierungsprojekt in den vier Bezirken fortgeführt wird. Die elektronische Gesundheitsakte (EGA) ist gegenwärtig hingegen auf dem Portal *MyCivis* der Provinz sowohl über die SPID-Authentifizierung als auch über die Bürgerkarte zugänglich. Der Betrieb hat berichtet, dass *„in der elektronischen Gesundheitsakte die Betreuungsdaten bezogen auf den eigenen Hausarzt eingesehen werden können, die digitalisierten Verschreibungen von Medikamenten und Facharztvisiten und die Befunde der Laboranalysen“*.

Was die getroffenen Maßnahmen zur Eliminierung oder signifikanten Reduzierung der Wartelisten im Sinne von Art. 52, Absatz 4, Buchstabe c), G Nr. 289/2002 angeht, hat der Betrieb mit Schreiben vom 10. September 2019 mitgeteilt, dass auf der Grundlage der Ziele der Landesprogrammierung folgende Tätigkeiten durchgeführt wurden: Ausarbeitung des Vorschlags laut Landesplan zur Steuerung der Wartezeiten 2019-2021, Errichtung einer betrieblichen *Task-Force* für die Steuerung der Wartezeiten in Südtirol, Festigung des Modells *„Raggruppamenti Omogenei di Attesa“* (RAO) für die Zuteilung der Priorität des Anspruchs, Bestimmung von betrieblichen Standards und Programmierung des Angebots, Neuorganisation der einheitlichen landesweiten Vormerkungsstelle (ELVS), Potenzierung und Optimierung der Zugangswege zu den Vormerkdiensten, Einführung eines Erinnerungs-Dienstes für den Bürger und Einkauf von Diensten bei akkreditierten privaten Strukturen.

Organisatorische Ziele wurden dem Betrieb mit Beschluss der Landesregierung Nr. 1402/2017 vorgegeben (*„Planungsrichtlinien für den Sanitätsbetrieb gemäß der Methode der Balanced Scorecard - Jahr 2018 und Überarbeitung der BSC 2017“*). Makro-Ziele sind insbesondere: die Entwicklung der *Governance* mit der Verbesserung der Programmierung und der Kontrolle, die Entwicklung der Informationssysteme und der Datenträger, die Umgestaltung der Organisation der Dienstleistungen, die Ziele der Gesundheit und die Qualifizierung der klinischen Steuerung sowie die Ziele der Entwicklung und Qualifizierung des Betriebs. Mit Schreiben vom 10. September 2019 und vom 14. Oktober 2019 hat der Betrieb mitgeteilt, dass das Verfahren der Bewertung der Ziele BSC 2018 im Gang ist und dass die Ergebnisse, sobald verfügbar, bekanntgegeben werden, abgesehen davon, dass in Bezug auf die Bewertung des Generaldirektors *„der variable Teil der Entlohnung nach dem Erreichen der Ziele bemessen wird“* (vgl. Jahresbericht des Landeshauptmanns über das System der internen Kontrollen vom 8. Oktober 2019).

Aus der Antwort im Fragebogen zur Untersuchung des Haushaltsvoranschlags der Provinz 2019-2021 (Punkt 7.10), der am 27. September 2019 eingetroffen ist, geht hervor, dass die Provinz die Verträge des Generaldirektors und der Verwaltungsdirektoren des Betriebs nicht ergänzt und also kein spezifisches

Ziel der Einhaltung der Zahlungsfristen eingefügt hat, wobei wenigstens 30 Prozent der Auszahlung der Ergebniszulage vom Erreichen des im Sinne von Art. 1, Abs. 865, G Nr. 145/2018 zugeteilten Ziels abhängt, und es hat darauf hingewiesen, dass *„der Sanitätsbetrieb in den letzten Jahren die vom Gesetz vorgesehenen Zahlungsfristen immer eingehalten hat“*.

Schließlich ist zu erwähnen, dass die Verwaltung im Jahresbericht des Landeshauptmanns über das System der internen Kontrollen vom 8. Oktober 2019 (Punkt 4.7), neben dem Gesundheitsplan 2016-2020, auch den *Masterplan Chronic Care 2018-2020*, genehmigt mit Beschluss der Landesregierung Nr. 1281/2018, als Bezugsplanungsinstrument angeführt hat. Außerdem hat er die Notwendigkeit betont, eine Reihe von Tätigkeiten vor allem bezüglich chronischer Pathologien und kleiner Notfälle vom Krankenhausbereich auf das Territorium zu verlagern.

7. Produktionswert und -kosten

Verglichen mit der Abschlussrechnung 2017, steigt der Produktionswert um 2,96 Prozent, und zwar von 1.294,4 Mio. 2017 auf 1.332,8 Mio. 2018, hauptsächlich aufgrund der Zunahme der Landeszuweisungen von 28,9 Mio. (2018: 1.197,3 Mio., davon 1.175,4 Mio. Anteil des Landesgesundheitsfonds und 21,8 Mio. gebundene Beiträge zur Deckung der extra WBS, 2017: 1.168,4 Mio.). Der Haushaltsbeitrag der Provinz beträgt 89,8 Prozent des gesamten Produktionswerts (2017: 90,3 Prozent). Im Fragebogen zur Untersuchung der Abschlussrechnung 2018 vom 10. September 2019 hat das Kollegium der Rechnungsprüfer die Übereinstimmung der von der Provinz gewährten nicht zweckgebundenen Beiträge, die zweckgebundenen Beiträge und für den zusätzlichen Fonds mit Landesfinanzierung bescheinigt und eine kompetenzbezogene Finanzierung des Gesundheitsbereichs an den Betrieb über insgesamt 1.213.183.444,00 Euro hervorgehoben, wovon 1.106.798.620,00 Euro (91,23 Prozent) am 31. Dezember 2017 per Kassa zugewiesen wurden.

Die Prüfung der Buchführungsdokumentation ergibt eine allgemeine Zunahme der Produktionskosten, die von 1.253,3 Mio. 2017 auf 1.281,9 Mio. 2018 (+2,28 Prozent) ansteigen. Insbesondere nehmen die Ankäufe von Sanitätsgütern (2018: 171,9 Mio.; 2017: 163,7 Mio.), die Ankäufe von nicht sanitären Gütern (2018: 17,9 Mio., 2017: 17,8 Mio.), die Ankäufe von sanitären Dienstleistungen (2018: 336,8 Mio., 2017: 324,5 Mio.), die Einkäufe von nicht sanitären Dienstleistungen (2018: 64,5 Mio., 2017: 60,8 Mio.) sowie die Personalkosten (+4,73 Prozent) zu, die von 599,4 Mio. 2017 auf 627,7 Mio. 2018 ansteigen.

Was die Maßnahmen anbelangt, die zur Verhinderung der Kostenzunahme angewandt werden sollen, hat der Betrieb mit Schreiben vom 10. September 2019 insbesondere bezüglich des Ankaufs von medizinischen Geräten mitgeteilt, dass die betriebseigene Kommission ein Verfahren festgelegt hat, das für alle neuen Anforderungen von medizinischen Geräten anzuwenden ist, und dass es die

ausdrückliche Angabe der Gründe und der Vorteile und eine positive Bewertung vonseiten der Kommission selbst vorsieht.

Im Hinblick auf den Erwerb von Gütern und Dienstleistungen der Warenkategorien gemäß dem Dekret des Präsidenten des Ministerrats vom 24. Dezember 2015, hat das Kollegium der Rechnungsprüfer im Fragebogen vom 10. September 2019 wiederholt, dass dieses Dekret und Art. 15, Abs. 13, Buchstabe b), GD Nr. 95/2012, umgewandelt in das G Nr. 135/2012 i.g.F., in der Provinz Bozen, wo die Landesbestimmung laut Art. 21/ter, Absatz 5, LG Nr. 1/2002 i.g.F. gilt, auch 2018 nicht zur Anwendung gekommen sind. Dazu hat der Verfassungsgerichtshof bemerkt, dass die staatliche Regelung der Rationalisierung und der Zentralisierung der Ankäufe im Gesundheitsbereich (vgl. Art. 1, Absatz 548 und 549, G Nr. 208/2015) und die Neuverhandlung der bestehenden Verträge mit Lieferanten (Art. 9/ter GD Nr. 78/2015, umgewandelt in das G Nr. 125/2015) in der Autonomen Provinz Bozen nicht direkt zur Anwendung kommt, wobei diese verpflichtet ist, die Landesbestimmungen den vom Staatsgesetz vorgegebenen Grundprinzipien anzupassen, welche Grenzen im Sinne der Artikel 4 und 5 des Autonomiestatuts darstellen, *“...und sie folglich eigene Rationalisierungsmaßnahmen und Ausgabenbeschränkungen einführen muss”* (Urteil Nr. 191/2017).

Der Betrieb hat mit Schreiben vom 10. September 2019 mitgeteilt, dass der Plan der Sammelbeschaffungen für den Zeitraum 2018-2019 mit Beschluss der Landesregierung Nr. 1333/2017 festgelegt wurde. Insbesondere hat der Betrieb angeführt, dass die den Betrieb betreffenden Vereinbarungen, bei denen die Anwendung vonseiten der Agentur für die öffentlichen Aufträge der Provinz Bozen (AOV) vorgesehen war, 2018 folgende Bereiche betrafen: Elektrofahrzeuge, Treibstoff, Essensgutscheine, Heizöl, und dass 2018 aus verschiedenen Gründen keine dieser Vereinbarungen tatsächlich zur Anwendung kam, während die *“Vereinbarung Erdgas 2017”*, an der sich die betroffenen Gesundheitsbezirke beteiligten (Bozen, Meran und Brixen), zur Anwendung kam. Mit Beschluss Nr. 1351/2018 hat die Landesregierung den Plan der Sammelbeschaffungen für den Zeitraum 2019-2020 festgelegt. Die auf den Betrieb bezogenen Vereinbarungen, von denen im Zweijahreszeitraum die Anwendung vonseiten der AOV vorgesehen war, betreffen folgende Bereiche: Bücher, die bereits genannten Lebensmittel, Elektrofahrzeuge, Breitband, Magnetresonanz, Strom, Papier in Ries, Essensgutscheine, Heizöl, Wäscherei, Telefonie.

Besonders im Hinblick auf die bestehenden Verfahren für den Ankauf von Lieferungen und Dienstleistungen unter 40.000,00 Euro, hat der Betrieb mit Schreiben vom 10. September 2019 mitgeteilt, dass mit Beschluss des Generaldirektors Nr. 1/2019 eine neue Verordnung des Betriebs für die Regelung der Ankäufe genehmigt wurde, die unbeschadet der geltenden Bestimmungen die Möglichkeit der Direktvergabe an einen einzigen Marktteilnehmer bis zu 40.000,00 Euro vorsieht, die Einholung von zwei oder mehr Kostenvoranschlägen für die Vergabe von Aufträgen in der Höhe von

10.000,00 Euro und höher und geringer als 40.000,00 Euro ohne Mehrwertsteuer verlangt. Diese Verordnung wird, infolge des neuen LG Nr. 3/2019, gegenwärtig überarbeitet (Vereinfachung bei den öffentlichen Aufträgen).

Was die Formen der zentralisierten Einkäufe von Gütern und Dienstleistungen auf Landesebene angeht, hat die Provinz bekanntgegeben, von Initiativen der Consip AG Gebrauch gemacht zu haben (z.B. Nadeln, Spritzen, Telefon, Diesel für die Heizung, *Fuel Card*), die Zusammenarbeit mit anderen regionalen Beschaffungszentralen in die Wege geleitet zu haben und an den entsprechenden Initiativen teilgenommen zu haben, und dass einige Verfahren im Einkaufsbündnis mit dem Landesbetrieb für die Gesundheitsdienste von Trient abgewickelt wurden (vgl. Jahresbericht des Landeshauptmanns über das System der internen Kontrollen 2018 vom 18. September 2019).

Auch die Ergebnisse der 2018 vom Prüfdienst öffentliche Auftragsvergabe (AOV) im Sinne von Art. 5, Absatz 7, LG Nr. 16/2015 i.g.F. durchgeführten Stichprobenüberprüfungen zur Kenntnis genommen, unterstreicht die Sektion die Wichtigkeit, sich genau an die Gesetzesvorschriften zu halten und geeignete Maßnahmen im Bereich des Wettbewerbs, des Rotationsgrundsatzes, der Begründung und Transparenz der Verfügungen zu treffen (vgl. Leitlinien der nationalen Antikorruptionsbehörde ANAC Nr. 4 im Bereich von Vergabeverfahren unter der EU-Schwelle, die mit Beschluss des Rates vom 10. Juli 2019, Nr. 636, im GD vom 18. April 2019, Nr. 32, umgewandelt in das Gesetz vom 14. Juni, Nr. 55, abgeändert bzw. aktualisiert wurden).

Besonders im Hinblick auf die Verpflichtung, Einkäufe von Gütern und Dienstleistungen über 1.000,00 Euro über die Instrumente der telematischen Verhandlung im Sinne von Art. 15, Absatz 13, Buchstabe d), GD Nr. 95/2012, umgewandelt in das G Nr. 135/2012 i.g.F. zu tätigen, hat die Provinz dargelegt, dass diese Bestimmung *“im Land nicht zur Anwendung kommt, da der Bereich vom LG Nr. 16/2015 und insbesondere von Art. 38, Absatz 2, geregelt ist, das verfügt, dass “für Beschaffungen von geringfügigem Wert, das heißt Güter, Dienstleistungen und Bauleistungen im Wert unter 40.000 Euro, die Beschaffung über die elektronischen Instrumente nicht verpflichtend ist und dass diese Bestimmung für alle Subjekte laut Artikel 2 dieses Gesetzes gilt, unter welche, im Sinne von Art. 2, Absatz 2, Buchstabe a), auch der Sanitätsbetrieb fällt”,* und dass *„der Sanitätsbetrieb unter der genannten Schwelle auch auf telematische Verfahren für die Einkäufe zurückgreift“* (vgl. Jahresbericht des Landeshauptmanns über das System der internen Kontrollen vom 8. Oktober 2019 - Punkt 4.13). Außerdem hat der Betrieb in den abschließenden Bemerkungen vom 14. Oktober 2019 präzisiert, dass die Durchführungsbestimmung des Sonderstatuts im Bereich von öffentlichen Aufträgen (GvD Nr. 162/2017) die gesetzgeberische Zuständigkeit der Provinz im Bereich der öffentlichen Aufträge bestätigt und genau angegeben hat.

Die Sektion bekräftigt die Bedenken bezüglich der nicht erfolgten Anwendung der oben genannten Grenze. Art. 15, Abs. 13, Buchstabe d), GD Nr. 95/2012 sieht nämlich vor, dass *“die in Verletzung des*

Verfügten abgeschlossenen Verträge ungültig sind, ein Disziplinarvergehen darstellen und eine verwaltungsrechtliche Haftung zur Folge haben“.

Bezüglich des Ankaufs von medizinischen Geräten im Sinne von Art. 15, Abs. 13, Buchstabe f), GD 95/2012, umgewandelt in das G Nr. 135/2012 i.g.F., und der Arzneimittelversorgung, hat das Kollegium der Rechnungsprüfer mitgeteilt, dass auch für das hier untersuchte Haushaltsjahr dem Betrieb von der Provinz keine besonderen Ziele vorgegeben wurden (vgl. Fragebogen vom 10. September 2019 – zweiter Teil, Punkte 11 und 11.3).

Auch 2018 betrug die Obergrenze für Arzneimittelausgaben bei Direkteinkäufen (Art. 1, Abs. 398, G Nr. 232/2016 i.g.F.) 6,89 Prozent, während jene für die vertragsgebundene Arzneimittelversorgung (Art. 1, Absatz 399, G Nr. 232/2016 i.g.F.) 7,96 Prozent betrug. Dazu hat die Abteilung Gesundheit der Provinz mit Schreiben vom 20. Juni 2019, mit der Lieferung der zum selben Datum aktualisierten Daten, vorgebracht, dass 2018 die erste der hier genannten Höchstgrenzen überschritten (8,72 Prozent), während die zweite eingehalten wurde (5,25 Prozent), und sie hat mit Schreiben vom 8. April 2019 mitgeteilt, dass die Obergrenze der Arzneimittelbetreuung insgesamt (aufgrund der aktualisierten Daten 13,97 Prozent) jedenfalls unter der programmierten Gesamthöchstgrenze des nationalen Gesundheitsfonds von 14,85 Prozent liegt.

Das Kollegium der Rechnungsprüfer der Autonomen Provinz Bozen hat im Fragebogen zur Untersuchung der Rechnungslegung 2018 vom 11. Juni 2019 (Punkt 7.16) neuerlich darauf hingewiesen, dass die Höchstgrenze für den Ankauf von medizinischen Geräten laut Art. 15, Abs. 13, Buchstabe f), GD 95/2012 (4,4 Prozent des Landesgesundheitsfonds) nicht eingehalten wurde und dass sich das Abkommen Staat-Regionen zur Regelung der Materie noch in der Ausarbeitungsphase befindet, wie es von Art. 9/ter GD Nr. 78/2015, umgewandelt in das G Nr. 125/2015, vorgesehen ist, *„so wie die normalisierte Höchstgrenze für das vergangene Jahr nicht verfügbar ist“*. Dazu hat die Abteilung Gesundheit im Laufe der Untersuchung zur Billigung der Rechnungslegung der Provinz 2018 mit Antwortschreiben vom 8. April 2019 angeführt, dass *„die Autonome Provinz Bozen, mit der Verwendung der vom Gesundheitsministerium für die Berechnung der Grenze für das Jahr 2014 durchgeführten Normalisierung, im Jahre 2018 mit 7,07 Prozent (berechnet auf einen vorläufigen Betrag) die normalisierte Ausgabenhöchstgrenze von 7,3 Prozent einhält“*. Diesbezüglich führt der Kurzbericht Nr. 350 vom 25. Mai 2016 - Legislatur 17^a - 12^a der ständigen Kommission des Senats an, dass *„der Text des Abkommens Staat-Regionen zur Definition der Methodologie der Normalisierung der Ausgabenhöchstgrenze gerade formuliert wird, wobei der Neuverhandlung der Preise der medizinischen Geräte Rechnung getragen wird, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Bestimmung in den bestehenden Verträgen bereits enthalten waren, und zwar in Umsetzung von Art. 9/ter, Abs. 1, Buchstaben a) und b), G Nr. 125 von 2015; sowie der Verfahrensmodalitäten des Ausgleichs zu Lasten der Betriebe, die*

Lieferanten der medizinischen Geräte sind, bei etwaiger Überschreitung der regionalen Ausgabenhöchstgrenze seit 2015“.

Es ist festzuhalten, dass der Jahresbericht 2018 über die Verwendung von Arzneimitteln und medizinischen Geräten, er wurde der Sektion am 10. September 2019 vom Betrieb übermittelt, *“in Erwartung der Verwaltungsreform“*, auf das Weiterbestehen von wichtigen organisatorischen Problemen im Bereich der Einkäufe von medizinischen Geräten hinweist, und zwar auf eine große Vielfalt der eingekauften Produkte mit großen qualitativen und preislichen Differenzen unter den einzelnen Bezirken, auf Verspätungen bei der Abwicklung der geplanten betrieblichen Wettbewerbe aufgrund des Fehlens von qualifiziertem Personal, auf die unterschiedliche Aufteilung der Zuständigkeiten unter den Bezirken, auf Probleme bei der Rekrutierung von kompetentem Sanitätspersonal für die Abfassung der Ausschreibungsbedingungen und für die Beteiligung an den Kommissionen für die fachliche Bewertung und auf große Probleme bei der Führung einer einheitlichen meldeamtlichen Datenerfassung innerhalb des Verwaltungssystems, was sich negativ auf die Möglichkeit auswirkt, realistische Konsumanalysen zu machen.

Was die Obergrenze der von den Staatsbestimmungen vorgesehenen Krankenhausbetten betrifft (Ministerialdekret vom 2. April 2015, Nr. 70; 3,7 Betten auf tausend Einwohnern), hat das Kollegium der Rechnungsprüfer der Autonomen Provinz Bozen im Fragebogen zur Rechnungslegung 2018 der Provinz mitgeteilt, dass *“keine spezifischen Maßnahmen zur Reduzierung der akkreditierten Anzahl der Krankenhausbetten getroffen wurden, obwohl die Anzahl der stationären Aufnahmen in den letzten Jahren konstant zurückgeht und folglich auch die Anzahl der Betten abgenommen hat und sich bei einem Wert von 3,66 pro tausend Einwohnern befindet – ohne die Kinderbetten. Die von den Bestimmungen vorgesehenen Richtwerte wurden daher eingehalten“* (vgl. Punkt 7.17 des Fragebogens vom 11. Juni 2019).

Was insbesondere die Reduzierung des Einkaufs von Leistungen von akkreditierten privaten Akteuren für fachärztliche ambulatorische Betreuung und Krankenhausbetreuung (zwei Prozent im Vergleich zum Wert von 2011 laut Art. 15, Abs. 14, GD Nr. 95/2012) betrifft, hat das Kollegium der Rechnungsprüfer im Fragebogen vom 10. September 2019 angeführt, dass mit dem LG Nr. 22/2012 und dem entsprechenden Beschluss der Landesregierung Nr. 2016/2012 in Südtirol die *Spending review* eingeführt wurde, die keine spezifische Reduzierung beim Einkauf von Leistungen von privaten Akteuren vorsieht, sondern nur Einsparungsmaßnahmen für den Dreijahreszeitraum 2012-2014.

In Bezug auf die Untersuchungsanfrage der Sektion, die darauf abzielt, die vom Betrieb im Laufe von 2018 getätigten Zahlungen für Schadenersatz und für Transaktionen zu erfahren, hat der Betrieb mit Schreiben vom 10. September 2019 Zahlungen in drei Fällen mitgeteilt: a) 6.272,00 Euro für Schadenersatz, vereinbart im Schlichtungsweg, und 2.400,25 Euro für Ausgaben von Gerichtskosten als Gegenpartei, b) 15.000,00 Euro für Schadenersatz, vereinbart im Schlichtungsweg, und 2.188,68 Euro

für Ausgaben von Gerichtskosten als Gegenpartei, c) 7.486,75 Euro für Ausgaben von Gerichtskosten als Gegenpartei aufgrund des Urteils Nr. 179/2018 des Arbeitsgerichts.

Das Ausmaß der 2018 gezahlten Prämien für Versicherungsverträge beträgt, gemäß dem Buchführungskriterium der Kompetenz und einschließlich der Steuern von 22,25 Prozent, 7,5 Mio. Mit besonderem Hinblick auf die Versicherung der zivilrechtlichen Haftung gegenüber Dritten, hat der Betrieb Folgendes berichtet: *“Sowohl in der vorigen Polizze Nr. 2134/001565 als auch in der aktuellen Nr. 2134/002385 konnte und kann das Personal mit derselben Gesellschaft, die den Zuschlag für den Vertrag mit dem Betrieb erhalten hat, eine Versicherung zur Deckung der zivilrechtlichen Haftung gegenüber Dritten für grobe Fahrlässigkeit zu eigenen Lasten (Prämie) abschließen”* (vgl. Schreiben vom 10. September 2019).

Was hingegen die Aufträge für Untersuchungs-, Forschungs- und Beratungsaufträge angeht, wollte die Sektion die im Zeitraum 2016-2018 gezahlten Beträge in Erfahrung bringen. Mit Schreiben vom 10. September 2019 hat der Betrieb die entsprechende Auflistung geliefert und mitgeteilt, dass der Gesamtbetrag der vergebenen Aufträge 1,9 Mio. (+MWST) ausmacht und unter anderem auf Folgendes hingewiesen: *“Zusammengefasst wurden die Aufträge unter Berücksichtigung der festgestellten objektiven Unmöglichkeit an Dritte vergeben, verfügbare interne Humanressourcen verwenden zu können. Es handelte sich nämlich in allen Fällen um hoch qualifizierte Aufträge, für welche der Südtiroler Sanitätsbetrieb, vor allem wegen der besonderen Neuheit der zu bewältigenden Thematiken und/oder von ex novo zu beginnenden und zu implementierenden Tätigkeiten und neu entstandenen Erfordernissen infolge der technologischen und der normativen Innovation, nicht über die nötigen hohen technisch-beruflichen Kompetenzen, dem spezifischen Know-how und den besonderen methodischen Kenntnissen verfügte”*.

Hinsichtlich der Verpflichtung des Erreichens einer wirtschaftlichen Ausgeglichenheit der Eigenverwaltung der innerbetrieblichen freiberuflichen Tätigkeit, weist eine eigene Anlage des Berichts über die Bilanzgebarung 2018 für die vier Bezirke schließlich Erträge von 2,68 Mio. (für innerbetriebliche Gesundheitsleistungen – fachärztlicher Bereich – Kodex Mod. CE/2018 AA0690) und direkte und indirekte Kosten von 2,56 Mio. aus (sie wurden vom Betrieb auch aufgrund von internen Angaben der zuständigen Abteilungen ermittelt), mit einem positiven Ergebnis von 122.112,80 Euro für den Betrieb. Im Jahr 2018 betragen die Gesamterträge aus den innerbetrieblichen freiberuflichen Leistungen 3,5 Mio. (2017: 3,2 Mio.), während die Kosten 2 Mio. (2017: 2,1 Mio.) ausmachten. Mit Bezug auf diese Tätigkeiten, hat das Kollegium der Rechnungsprüfer die Durchführung von genauen Überprüfungen bescheinigt und dass die Deckung aller Kosten garantiert ist, und es hat auf Folgendes hingewiesen: *“Das Kontrollsystem des Betriebs scheint sich noch in einer Phase der Implementierung zu befinden und die getroffenen Maßnahmen im Falle der Nichteinhaltung der Parameter sind gegenwärtig noch vorläufiger Natur und konkretisieren sich in der Gewährung einer Frist für das Erreichen der Einhaltung der überschrittenen Parameter. Obschon die konkrete Auswirkung der freiberuflichen innerbetrieblichen Tätigkeit*

hinsichtlich der Problematik der Wartelisten offenbar marginal ist, muss die mögliche psychologische Wirkung auf die Nutzer und die daraus folgende Auswirkung auf das Image des Betriebs unterstrichen werden". Der Betrieb hat mit Schreiben vom 14. Oktober 2019 mitgeteilt, dass er das Projekt der Erhebung der Standardkosten der ambulatorischen Leistungen weiterführt.

Die Sektion unterstreicht die Notwendigkeit, ehestens ein geeignetes System der Buchführung mit dem Ziel einzuführen, eine vollständige Deckung der Kosten durch eine zuverlässige Anlastung aller direkten und indirekten Kosten zu sichern.

8. Das Personal des Betriebs

Auch für das Haushaltsjahr 2018 ist eine erhebliche Zunahme der Personalkosten (+28,4 Millionen bzw. 4,73 Prozent) festzustellen, die insgesamt 627,7 Mio. ausmachen. Diese Kosten, die 2017 47,8 Prozent der Produktionskosten betragen, machen 2018 49 Prozent aus. Der Sanitätsstellenplan macht 77,9 Prozent der gesamten Personalkosten aus. Der Anhang der Abschlussrechnung gibt an, dass diese Zunahme auf die Kosten für die neuen Aufnahmen zur Aufrechterhaltung aller Gesundheitsdienste, die Anwendung des Arbeitskollektivvertrags für das angestellte ärztliche Personal, für die nicht ärztlichen Führungskräfte und für Führungskräfte der Verwaltung, auf die höheren Kosten für die Rücklagen für die Abfertigung und für den lokalen Sanitätsfonds (Sanifonds) und auf Gehaltsvorrückungen zurückzuführen ist. Gleichzeitig haben die Kosten des Personals mit Werkvertrag um 12,3 Mio. abgenommen und gehen von 19,6 Mio. 2017 auf 7,3 Mio. 2018 zurück (zum 30. Juni 2019: 169 Personen, zum 31. Dezember 2018: 153 Personen, zum 31. Dezember 2017: 143 Personen).

In Bezug auf die hervorgehobene Abnahme der Kosten (vgl. Seite 93 des Anhangs) und auf die Zunahme der Anzahl der Werkverträge, hat der Betrieb mit Schreiben vom 14. Oktober 2019 erklärt, dass *„im Vergleich zum Vorjahr Werkverträge mit mehr Personen für insgesamt weniger Stunden/Dienstleistungen abgeschlossen wurden“*.

Die Zunahme der Kosten der Arbeitsleistungen (einschließlich der Zusatzkosten und der IRAP) wurde auch von der Analyse des Kollegiums der Rechnungsprüfer hervorgehoben, laut der diese Kosten von 607,3 Mio. 2009 auf 697,3 Mio. 2018 angestiegen sind (vgl. Fragebogen vom 10. September 2019, zweiter Teil, Punkt 14).

Der Betrieb hat mit Schreiben vom 10. September 2019 mitgeteilt, dass das Plansoll insgesamt erhöht wurde, um verschiedene Projekte wie die Aktivierung der einheitlichen Vormerkstelle der Provinz, die Errichtung von Abteilungen/Diensten des Betriebs wie die Rheumatologie, die *Palliative care* oder die plastische Chirurgie durchführen zu können. Die Zahl der im Stellenplan vorgesehenen Stellen (Vollzeiteinheiten) ist von 8.248,2 Einheiten zum 1. Januar 2018 auf 8.674,7 zum 31. Dezember 2018

gestiegen und die Zahl der tatsächlich besetzten Stellen von 7.671,7 auf 8.082,01 Einheiten (Verwaltungsstellenplan 947,81 gegenüber den 936,8 von 2017, Fachstellenplan 29,25 gegenüber den 26 von 2017, Sanitätsstellenplan 5.338,3 gegenüber den 5.254,3 von 2017 und technischer Stellenplan 1.766,65 gegenüber den 1.808,25 von 2017). Der Betrieb hat auch bekanntgegeben, dass er im Laufe von 2018 fortgefahren ist, die Humanressourcen im Verwaltungsbereich zu rationalisieren, vor allem in der Phase des *Turnover*, dass mit der graduellen Implementierung der Verbetrieblichung (CUPP) und der folgenden Vereinheitlichung der Tätigkeiten und der Verfahren und der Einrichtung von Dienstleistungen des Betriebs (Rheumatologie, *Palliative-care*, plastische Chirurgie) eine weitere Einsparungsspanne im Personalbereich möglich ist und dass er an einem Projekt für die Entwicklung eines Führungssystems für die *Governance* des Personals mitarbeitet. Der Generaldirektor hat im Bericht über die Gebarung der Abschlussrechnung 2018 angeführt, dass dank einer aufmerksamen Bewertung der Aufnahmen und der nur teilweisen Ersetzung von Angestellten des Verwaltungspersonals und der spezialisierten Aushilfen im Jahr 2018 Einsparungen von 186.000,00 Euro erzielt wurden. Diese Einsparungen werden im Gutachten über die Abschlussrechnung 2018 vom 30. Mai 2019 der Abteilung Gesundheit nicht bestätigt, darin *„...wird angeführt, dass die Daten über die Beschäftigung dermaßen voneinander abweichen, dass die Feststellung des tatsächlichen Bestands der Aufnahmen schwierig erscheint. Das Personal des Verwaltungsstellenplans scheint sowohl bezüglich der Personaleinheiten als auch der Kosten angestiegen zu sein“*.

Bezüglich der Einhaltung der Ausgabenhöchstgrenze für das Personal laut Art. 2, Abs. 71, G Nr. 191/2009, deren Gültigkeit von Art. 17, Abs. 3, GD Nr. 98/2017 verlängert wurde, hat der Betrieb mit Schreiben vom 14. Oktober 2019, zur Klarstellung der vom Kollegium der Rechnungsprüfer im Fragebogen vom 10. September 2019 (zweiter Teil, Punkt 12.1) abgegebenen Antwort *„hat die Höchstgrenze eingehalten“*, präzisiert, dass diese Antwort *„...ein Automatismus der Tabelle ist. Die ergänzende Vertragsverhandlung in der Provinz Bozen wird nicht erhoben, da die vorgesehenen Tabellen auf Staatsebene so strukturiert sind, dass sie nicht verwendet werden können. Zu verschieden ist die Vertragsverhandlung und folglich sind die Finanzierungen mit nicht homogenen Systemen strukturiert. Keine örtliche Körperschaft und auch nicht die Provinz füllt die von der Jahresrechnung verlangten Tabellen des Ministeriums aus. Über die Problematik wurde im Jahr 2012 in Anwesenheit von Beamten der Provinz, der Region und des Ministeriums lange diskutiert und man ist zur Schlussfolgerung gekommen, dass diese Vertragsverhandlungen nicht erhoben werden. Die Provinz Bozen ist im Personalbereich mit primärer Zuständigkeit ausgestattet, also ist sie nicht der von Art. 2, Abs. 71, G vom 23. Dezember 2009, Nr. 191, vorgesehenen Höchstgrenze unterworfen.“*

Aus dem Bericht über die Abschlussrechnung 2018 geht auch hervor, dass *“die Zahl von angestelltem Personal zugenommen hat, da Erhöhungen des Stellenplans genehmigt wurden und zeitbegrenzte Verträge*

mit Personal ohne Zweisprachigkeitsnachweis abgeschlossen wurden". Das DLH Nr. 21/2017 (Verordnung für die befristete Aufnahme von Personal im Sanitätsstellenplan) sieht nämlich vor, dass der Betrieb bei erheblichem Mangel an Personal des Sanitätsstellenplans sowie bei Bestehen der unumgänglichen und nachgewiesenen Notwendigkeit zur Gewährleistung der Dienste zeitbegrenzte Arbeitsverträge mit Sanitätspersonal für die Dauer von höchstens drei Jahren eingehen kann, zu den Bedingungen und innerhalb der Grenzen laut Art. 1, LG Nr. 18/1983 i.g.F. und Art. 9, Abs. 4, LG Nr. 6/2015, in Abweichung von den für das angestellte Personal vorgeschriebenen Voraussetzungen, wenn dieses Personal im Besitz der vorgesehenen Titel für die Ausübung und für den Zugang zum jeweiligen Berufsbild ist.

Insbesondere in Bezug auf das Personal mit zeitbegrenztem Vertrag, das gemäß Art. 24 LG Nr. 7/2001 i.g.F. für die Erledigung von Aufgaben und Funktionen von besonderer Wichtigkeit und von strategischem Interesse aufgenommen wurde, hat der Betrieb mit Schreiben vom 10. September 2019 mitgeteilt, dass *"sowohl am 31.12.2018 wie zum gegenwärtigen Datum (31.07.2019) 10 mit zeitbegrenztem Arbeitsvertrag aufgenommene Personen im Dienst waren (...). In beiden Fällen werden die Höchstgrenzen eingehalten: das für die ärztlichen Führungskräfte im Gesundheitsbereich vorgesehene Plansoll beträgt zum 31.12.2018 1396,25 Einheiten und 1416 zum 31.07.2019"*.

Der Bereich der Werkverträge bleibt hingegen auf Staatsebene von Art. 1, Abs. 449 und 450, G Nr. 205/2017 (Haushaltsvoranschlag des Staates 2018) geregelt. Aufgrund der territorialen und sprachlichen Besonderheit ist es zur Sicherstellung der Kontinuität der Gesundheitsbetreuung im Dreijahreszeitraum 2018-2020 möglich, für die Höchstdauer von einem Jahr Werkverträge abzuschließen, die um bis zu zwei Jahren verlängert werden können, wenn bestimmte, vom Gesetzgeber festgelegte Bedingungen zutreffen. Auf Landesebene wurde mit Art. 29 LG Nr. 8 vom 24. September 2019 jüngst Art. 1 LG Nr. 18/1983 abgeändert und der Abs. 1/quarter sieht nun Folgendes vor: *"Zwecks Gewährleistung eines geregelten Ablaufs der Gesundheitsdienste, können die Werk- oder privatrechtlichen Arbeitsverträge gemäß Abs. 1/bis für höchstens fünf Jahre abgeschlossen werden"*.

Mit Bezug auf die 2018 und 2019 ausgezahlten Beträge hat der Betrieb, unterschieden nach Aufträgen an Führungskräfte, geschäftsführende Führungskräfte, stellvertretende Führungskräfte und Koordinatoren sowie bezogen auf die den Gesundheitsberufen des Betriebs ähnlichen Aufträge, in Form von Funktions- und Koordinierungszulage bzw. Positionszulage (umgewandelt in fixe und bleibende Zulage), zugunsten von a) Personal ohne Auftrag und b) zugunsten von Personal, dem eine in fixen Anteil umgewandelte höhere Zulage zuerkannt wurde als die zustehende Zulage laut dem bekleideten Auftrag, im Sinne der Landesbestimmungen die folgenden Zahlungen mitgeteilt:

a) Personal ohne Auftrag:

- Führungskräfte: 521.555,22 Euro 2018 und 200.598,16 Euro 2019;
 - geschäftsführende Führungskräfte und stellvertretende Führungskräfte: 66.067,02 Euro 2018 und 25.410,39 Euro 2019;
 - Koordinatoren: 162.560,03 Euro 2018 und 60.669,51 Euro 2019;
- b) Personal mit Auftrag (fixer Anteil höher als die zustehende Zulage):
- Führungskräfte: 30.578,86 Euro 2018 und 11.761,10 Euro 2019.

Bekanntlich war die Rechtmäßigkeit der Landesbestimmungen bezüglich der genannten Zahlungen Gegenstand eines Urteils vonseiten des Verfassungsgerichtshofs (vgl. Urteil Nr. 138 vom 6. Juni 2019 und Bemerkungen der Vereinigten Sektionen für die Region Trentino-Alto Adige/Südtirol des Rechnungshofs im Bericht, welcher der Entscheidung Nr. 5/PARI/2019 der Billigung der allgemeinen Rechnungslegung der Provinz von 2018 beigeschlossen wurde). Die Sektion hat vom Betrieb Auskunft über die infolge dieses Urteils getroffenen Maßnahmen verlangt. Der Betrieb hat mit Schreiben vom 10. September 2019 erklärt, *“den Beschluss Nr. 2019-A-000404 vom 25.06.2019 anzuwenden, mit dem die Aussetzung der Zahlung der Zulage ad personam an Führungskräfte ohne Führungsauftrag, in Erwartung einer endgültigen Klärung, im Einvernehmen mit den zuständigen Organen der Landesverwaltung beschlossen wurde”*. Der Betrieb wird dafür sorgen, die Kontrollsektion hinsichtlich der Einbringung der in den letzten zehn Jahren ausgezahlten Beträge auf dem Laufenden zu halten, auch im Hinblick auf die damit verbundenen Fürsorge-, Pensions- und Abfertigungsbeiträge.

Im Zuge der Untersuchung, hat die Sektion vom Betrieb auch die Angabe der 2018 ausgezahlten Beträge für Rückvergütungen für Anwalts-, Gutachter- und Gerichtsspesen zugunsten von betroffenen Angestellten aufgrund von Tatbeständen oder dienstlichen Streitfällen in Straf-, Zivil-, Verwaltungsverfahren und solchen vor dem Rechnungshof verlangt. Dazu hat der Betrieb mit Schreiben vom 10. September 2019 mitgeteilt, dass die getätigten Rückvergütungen bezüglich Strafverfahren im Auftrag des Gesundheitsbezirks Bozen sich 2018 auf insgesamt 100.756,21 belaufen und jene für den Gesundheitsbezirk Brixen auf 26.668,19 Euro, während im Auftrag der Gesundheitsbezirke Meran und Bruneck 2018 keine Rückvergütungen getätigt wurden. Es sei daran erinnert, dass die regionale Staatsanwaltschaft des Rechnungshofs Bozen, anlässlich der Billigung der allgemeinen Rechnungslegung der Provinz von 2017, darauf hingewiesen hat, dass die damals geltende Landesregelung laut Art. 6, Abs. 2, LG Nr. 16/2001 i.g.F. *“...zur Folge hat, dass die Vergütung der Prozesskosten durch die Zugehörigkeitsverwaltung nicht mehr notwendigerweise an einen in der Hauptsache vollen Freispruch gebunden ist. Dies scheint nicht im Einklang mit den Grundsätzen zu stehen, die im Bereich der Haftung gelten und die letzthin durch die mit gesetzvertretendem Dekret Nr. 174 vom 26. August 2016 eingeführte Prozessordnung des Rechnungshofs rechtliche Wirkung erlangt haben...”* und dass *“...die genannte Rechtsordnung der Provinz somit im Widerspruch zu dem*

dargelegten rechtlichen Rahmen und der Rechtsprechung steht; daher scheint sie nicht verfassungskonform zu sein (Art. 97, 117, Abs. 2, Buchstabe l)...". Art. 8 LG Nr. 6/2019 hat letztthin den genannten Art. 6 abgeändert und Rückvergütungen im Falle des Erlasses einer Archivierungsmaßnahme ausgeschlossen.

9. Forderungen und Schulden

Die Forderungen belaufen sich zum Ende des Haushaltsjahres 2018 auf insgesamt 251,1 Mio. (2017: 355,9 Mio.), wovon 82,1 Mio. eine Fälligkeit von mehr als zwölf Monaten haben. Das Kollegium der Rechnungsprüfer hat im eigenen Gutachten über die erfolgte Überprüfung des Bestehens und Ausmaßes der Forderungen berichtet und deren Korrektheit im Wesentlichen festgestellt und die Angemessenheit der im Fonds Forderungsabwertung getätigten Rückstellung bescheinigt (10,2 Mio.). Von den gesamten Forderungen werden ganze 233,6 Mio. gegenüber der Provinz geltend gemacht (2017: 338,4 Mio.) und diesbezüglich hat der Betrieb der Sektion mit Schreiben vom 10. September 2019 das eigene an die zuständigen Ämter der Provinz gerichtete Schreiben vom 2. September 2019 übermittelt, aus dem hervorgeht, dass die Überprüfung der Forderungspositionen von Betrieb und Provinz im Gang ist und dass einige Positionen noch ungeklärt sind. Mit dem folgenden Schreiben vom 14. Oktober 2019 hat der Betrieb mitgeteilt, dass die inkongruenten Positionen geregelt und/oder begründet wurden und dass die Treffen zur Beseitigung der Gründe der genannten Abweichungen fortgesetzt werden.

Der Bericht des Kollegiums der Rechnungsprüfer bekräftigt die Notwendigkeit von weiteren Verbesserungen sowohl bei der Tätigkeit der Einbringung der Forderungen als auch bei der Überarbeitung der Inkassoverfahren, auch angesichts des im Anhang Angeführten, dass nämlich *“die Forderungen Privaten gegenüber von 2017 bis 2018 um rund 1.030.000 € zunehmen. Das ist zum Teil auf die Tatsache zurückzuführen, dass ein erheblicher Teil der erbrachten Leistungen weiterhin nicht sofort gezahlt wird”*; diese Notwendigkeit wird von der Sektion geteilt.

Im Fragebogen zur Untersuchung vom 13. September 2018 hat das Kollegium der Rechnungsprüfer des Betriebs bescheinigt, dass die beim Vermögensstand angegebenen Daten mit den Vorlagen des Ministeriums übereinstimmen, die dem Anhang beigelegt sind, wie es vom GvD Nr. 118/2011 i.g.F. vorgesehen ist (vgl. dritter Teil des Fragebogens, Punkt 1).

Hinsichtlich der Erhöhung der genannten Forderungen Privaten gegenüber, hat der Betrieb mit Schreiben vom 10. September 2019 Folgendes mitgeteilt: *“Zum 31.08.2019 betragen die Forderungen Privaten gegenüber (ante 01.01.2019) 14.685.781,35 €, wovon sich 6.523.271,31 auf das Jahr 2013 und vorige beziehen, 1.089.119,05 € auf 2014, 1.206.923,17 € auf 2015, 1.746.621,54 € auf 2016, 1.552.603,46 € auf 2017, während 2.567.242,82 € das Jahr 2018 betreffen. Die im laufenden Jahr (2019) entstandenen Forderungen*

betragen 4.876.029,08 €. Werden die letzteren mit denen zusammengezählt, die sich auf das Jahr 2018 und vorherige beziehen, so belaufen sich die Forderungen Privaten gegenüber zum 31.08.2019 auf insgesamt 19.561.810,43 €. Die Gesamtsumme italienischen Kunden gegenüber beträgt 12.240.466,92 €, während jene ausländischen Kunden gegenüber 7.321.343,51 € ausmacht. Mit Bezug auf die außergerichtliche Einbringung aus dem Ausland vonseiten von RTI GE.RI Gestione Rischi s.r.l. di Milano mit Fintel Engineering, ist auf vier verschiedene Vergaben hinzuweisen. Die erste erfolgte am 14. Juli 2017, bezog sich auf den Zeitraum 2006 – 2015 und betrug 3.399.441,88 €; die zweite über einen Betrag von 478.242,94 € bezog sich auf den Zeitraum 1995-2005 (sie erfolgte am 06.02.2018), die dritte über einen Betrag von 34.999,16 € (Zeitraum 2006-2015) erfolgte am 21.06.2018, während die vierte von 1.232.798,19 € sich auf den Zeitraum 2016-2017 bezog und am 26.03.2019 erfolgte. Zum 31.12.2018 betrug die mit Auftrag vergebene Gesamtsumme 3.912.683,98 €, während der eingehobene Teil 401.922,66 € betrug. Zum 31.08.2019 betrug der insgesamt vergebene Betrag hingegen 5.145.482,17 €, wovon 437.390,98 € eingehoben wurden (der letzte eingegangene Bericht ist vom 30.05.2019). Die mit dem Dienst beauftragte Gesellschaft hat, nachdem die Versuche der Einbringung der Forderungspositionen erschöpft waren, für jede von ihnen den Stand mitgeteilt und in der folgenden Weise eingeordnet: unauffindbar, gestorben, verweigert die Zahlung, beanstandet, teilweise gezahlt. Auf der Grundlage der eingegangenen Hinweise wurden Forderungen von 82.198,80 € gestrichen (bezogen auf gestorbene oder unauffindbare Personen). In Bezug auf die nicht eingehobenen Forderungen (4.625.892,39 €) wegen nicht erfolgter Bezahlung aus den anderen Gründen, wird eine gerichtliche Einbringung erwogen, die an Fachkräfte im Ausland vergeben wird“.

Es ist zu unterstreichen, dass das Erfordernis weiterhin besteht, auf den Verlauf der Eintreibung der Forderungen höchste Aufmerksamkeit zu legen, wobei deren Modalitäten optimiert werden müssen.

Die nach ihrem Nominalwert angegebenen Schulden belaufen sich zum Ende des Haushaltsjahres 2018 auf insgesamt 256,7 Mio. (2017: 253,7 Mio.). Insbesondere betragen die Schulden gegenüber dem Land (mit Fälligkeit über 12 Monaten) 31,5 Mio. (über 10 Prozent des Gesamtbetrags) und sie stammen von den für die im Zeitraum 2009-2015 zugewiesenen Finanzierungen für die Anzahlungen der Abfertigungen, die der Provinz ohne Zinsen und in 20 Jahresraten gleichen Betrags ab dem Haushaltsjahr 2017 zurückgezahlt werden (vgl. Beschluss der Landesregierung Nr. 1638/2009 und Nr. 568/2016). Das Kollegium der Rechnungsprüfer hat in seinem Gutachten bescheinigt, deren Vorhandensein und Ausmaß stichprobenartig überprüft und in den geprüften Fällen im Wesentlichen die Übereinstimmung der Salden festgestellt zu haben.

Im Einzelnen nehmen die Steuerschulden (2018 36,5 Mio.; 2017: 33,7 Mio.) und jene gegenüber Fürsorgeinstituten (2018: 34,4 Mio.; 2017: 32,7 Mio.) zu. Das Kollegium der Rechnungsprüfer hat bescheinigt, dass im Haushaltsjahr 2018 keine neuen Schulden für die Finanzierung der Investitionen aufgenommen wurden und dass das Verbot laut Art. 119, Abs. 6, der Verfassung eingehalten wurde.

Der Betrieb hat 2018 keine Operationen aktiver Schuldengemehrung durchgeföhrt (Neuverhandlung Darlehen und derivative Produkte) und auf keine Schatzamtsvorschüsse zurückgegriffen (vgl. Fragebogen vom 10. September 2019, erster Teil, Punkte 15, 15.1, 17 und 18.1).

Die Schulden gegenüber Lieferanten haben um 7,16 Prozent abgenommen und sinken von 79,7 Mio 2017 auf 74 Mio 2018.

Das aufgetretene Bestehen von erheblichen Schulden gegenüber Lieferanten, die auch auf Haushaltsjahre vor 2014 zurückgehen, legt, wie schon in der Vergangenheit betont, die Notwendigkeit von angemessenen Überprüfungen nahe. Es ist jedenfalls festzustellen, dass der Betrieb im Anhang zur Abschlussrechnung über das Haushaltsjahr 2018 (Seite 62) berichtet hat, dass keine Streitverfahren, Pfändungen oder Ähnliches für nicht gezahlte oder verspätet gezahlte Rechnungen bestehen. Im Hinblick auf die Einhaltung der von Art. 4 GvD Nr. 231/2002 i.g.F. (60 Tage) vorgesehenen Zahlungsfristen hat das Kollegium der Rechnungsprüfer im eigenen Bericht über die Abschlussrechnung 2018 einen Indikator der Rechtzeitigkeit der Zahlungen von -2 Tagen und einen Indikator der durchschnittlichen Zahlungsfristen von 51,76 Tagen festgestellt.

10. Rücklagen

Der Jahresabschluss 2018 weist Rückstellungen in den Fonds Risiko- und Abgabenrückstellungen von insgesamt 43,8 Mio. aus (2017: 44,4 Mio.), davon 39,7 Mio. (2017: 39,8 Mio.) in den eigenen Fonds für Risiken. Aus dem Anhang der Abschlussrechnung 2018 geht hervor, dass der Großteil des Fonds Streitfälle betrifft, die sich auf Werkverträge beziehen (Risikofonds für nicht bedienstetes Personal, Konto 225.600.25), mit einem Betrag von 38,5 Mio. (56 Fälle zum Zeitpunkt der Abschlussrechnung 2018).

In Bezug auf diese Streitfälle wird daran erinnert, dass der Betrieb in der Vergangenheit aus besonderen Erfordernissen auf Personal mit Werkverträgen zurückgegriffen hat, über die auch der Anhang der Abschlussrechnung 2018 Auskunft gibt (Seite 51), dass mit Bezug auf eine sog. "causa pilota" der Betrieb mit Urteil des Arbeitsgerichts Bozen Nr. 251/2016 infolge der bekräftigten Natur des untergeordneten Arbeitsvertrags zur Schadenersatzzahlung verurteilt wurde und dass dieses Urteil im Laufe von 2018 vom Berufungsgericht Trient, Außensektion Bozen, bestätigt wurde. Wie im Schreiben des Betriebs vom 10. September 2019 berichtet, hat das Urteil im Dezember 2018, "infolge der strategischen Entscheidung der Direktion, keinen Rekurs gegen das Urteil des Berufungsgerichts vor dem Kassationsgerichtshof einzureichen", Rechtskraft erlangt.

Der Betrieb weist im Anhang der Abschlussrechnung 2018 darauf hin, dass die für die Abschlussrechnung 2017 verwendeten Kriterien für die Rücklagen auch zur Festlegung des Risikofonds 2018 verwendet wurden, "in Abweichung von den Buchführungsgrundsätzen aber unter

Berücksichtigung des doch wahrscheinlichen Risikos; dieses Verfahren wurde ausschließlich unter der Berücksichtigung des Grundsatzes der Vorsicht angewandt.“ Im Gutachten über die Abschlussrechnung 2018 hat das Kollegium der Rechnungsprüfer neuerlich auf die Inkongruenz der Rückstellung bezogen auf die Landesregelung und den Buchführungsgrundsatz OIC 31 (Organismo italiano di contabilità) hingewiesen und die Unmöglichkeit auch für 2018 erklärt, ein Urteil bezüglich der buchhalterischen Angemessenheit dieses Postens auszudrücken. Das Kollegium hat nämlich bemerkt, dass die prozentuelle Wahrscheinlichkeit des Eintretens des Falls, die im Ausmaß von 90 Prozent festgestellt wurde, vom Betrieb gesenkt wurde, und zwar aufgrund einer Schätzung der wahrscheinlichen Forderungen von 30 Prozent bezogen auf die Gesamtsumme der möglichen Forderungen, *“da es sich um einen Prozentanteil unter 50% handelt und dies bedingt, dass kein Betrag zurückgelegt werden muss, weil es sich bei diesem Prozentsatz um ein mögliches und nicht wahrscheinliches Risiko handle; wollte man hingegen die einzelnen Positionen der vertraglich gebundenen Angestellten zusammennehmen, unter der nie widersprochenen Voraussetzung ihrer Gleichwertigkeit auf rechtlicher Ebene, würde man zu keiner anderen Schlussfolgerung kommen, da diese für nicht mehr als 50% gekürzt werden dürften, um ein Risiko generieren zu können, das Gegenstand der Rückstellung und nicht der einfachen Erwähnung im Anhang ist, da als Alternative ein höherer Betrag zurückgestellt werden müsste (wenigstens 50% von 138.884.406 = ~ 70.000.000 di €)“*. Es ist festzuhalten, dass das Kollegium im Fragebogen der Untersuchung vom 10. September 2019 (dritter Teil – Punkt 16.5) bescheinigt hat, dass nicht die Möglichkeit besteht, zusätzliche Verluste zu den in den Fonds zur Deckung der Risiken bereitgestellten Beträgen einzufahren. Dazu hat das Kollegium der Rechnungsprüfer mit Schreiben vom 8. Oktober 2019 klargestellt, dass *„diese Annahme vorausschauenden Charakter hat, und sie enthält notwendigerweise eine Bewertung vonseiten des Kollegiums bezüglich der Angemessenheit des Fonds, da der gegenteilige Tatbestand selbstverständlich nicht ausgeschlossen werden kann“*. Die angeführten buchhalterischen Mängel werden auch von der Abteilung Gesundheit im eigenen Gutachten über die Abschlussrechnung 2018 betont, welche an die Richtlinien der mit Dekret der Direktorin der Abteilung Gesundheit Nr. 1103/2018 verabschiedeten Landesregelung erinnert und auf die von der Sektion geteilten Notwendigkeit hingewiesen hat, die Grundsätze der Wahrhaftigkeit und Korrektheit der Abschlussrechnung zu gewährleisten.

Schließlich hat das Kollegium der Rechnungsprüfer in Bezug auf den Abfertigungsfonds (TFR) im Bericht über die Abschlussrechnung 2018 dargelegt, dass *“die Abfertigung in der Vergangenheit eine der problematischen Bereiche der Abschlussrechnung darstellte, und obschon der Betrieb die Berechnungsverfahren erheblich verbessert hat, hat das Kollegium auf diesen Posten weiterhin eine höhere Aufmerksamkeit gelegt“*, und dass seit 2018 die Anwendung eines neuen Verfahrens für die Gebarung der Abfertigung es mit sich gebracht hat, dass *“die Abfertigung zum Ende des Haushaltsjahres auch die bereits in den vorherigen Haushaltsjahren gewährten Anzahlungen auf die Abfertigung und Dienstabfertigung und die in den Laborfonds*

übertragenen Abfertigungsanteile einschließt. Auf diese Weise nimmt das Ausmaß der Abfertigung im Vergleich zum vorherigen Haushaltsjahr in signifikanter Weise zu (rund +60.848.000 €)“.

11. Außerordentliche Erträge und Aufwendungen

Auch die Abschlussrechnung 2018 ist erheblich von der außerordentlichen Komponente beeinflusst, die signifikante Auswirkungen auf das Haushaltsergebnis hat und die um insgesamt 2,4 Mio. abnimmt und von 8,8 Mio. 2017 auf 6,4 Mio. 2018 zurückgeht.

Die Verwaltung hat angeführt, dass die unvorhergesehenen Erträge (10 Mio.) auf die Eliminierung von Schulden gegenüber dem Personal für Mehrstunden und Überstunden zurückzuführen sind, die ausgeglichen und nicht gezahlt wurden (5 Mio.), auf die Eliminierung von Rückstellungen für die Basisärzte für Zulagen für Schwerpunktvorhaben und für Mietausgaben für Ambulatorien (0,9 Mio.), auf die Verbuchung von Gutschriften (1,6 Mio.), auf Rückvergütungen vonseiten der Provinz (1,4 Mio.), auf die Eliminierung von Rückstellungen für zu erhaltende Rechnungen (0,2 Mio.) und die von Risikofonds für Streitfälle (0,2 Mio.) sowie auf anderes (0,7 Mio.).

Der Aktivschwund (1 Million) bzw. die unerwartete Abnahme von Vermögenswerten ist hauptsächlich auf die Löschungen von verschiedenen nicht bestehenden Schulden (0,7 Mio.) für zu erhaltende Rechnungen zurückzuführen, was die Notwendigkeit einer Verbesserung des Verfahrens der Erhebung der Posten nahelegt, was auch vom Kollegium der Rechnungsprüfer im eigenen Bericht über die Abschlussrechnung 2018 bemerkt wurde.

Im Hinblick hingegen auf die unvorhergesehenen Aufwendungen (insgesamt 2,4 Mio.), legt der Anhang dar, dass dieser Posten unter anderem die Zahlungen für Schadenersatz (0,7 Mio.) betrifft, die von entsprechenden Rückvergütungen vonseiten der Versicherung gedeckt wurden, sowie die Nachzahlungen aufgrund des Landeszusatzvertrags an die Basisärzte für den Zeitraum 2015-2017 (1 Million).

In den abschließenden Bemerkungen vom 14. Oktober 2019 hat der Betrieb auf einen Anteil der außerordentlichen Aufwendungen an den Gesamtkosten hingewiesen, der sich von 1,02 Prozent im Jahr 2016 auf 0,14 Prozent im Jahr 2017 und auf 0,36 Prozent im Jahr 2018 verändert. Dieser Anteil an der Summe der Erträge macht 2016 1,17 Prozent aus, 2017 0,81 Prozent und 2018 dann 0,83 Prozent.

Es wird neuerlich bekräftigt, dass das Vorhandensein von außerordentlichen Posten von erheblichem Ausmaß Symptom eines Mangels ist, und es wird die auch von der Abteilung Gesundheit in ihrem Gutachten zur Abschlussrechnung 2018 ausgedrückte Notwendigkeit geteilt, die Modalitäten der Festlegung der Schätzungen durch die Anwendung der vom PAC vorgesehenen Verfahren zu verbessern.

12. Finanzrechnung und Kassagebarung

Im Sinne der Bestimmungen des GvD Nr. 118/2011 i.g.F. hat der Betrieb eine Finanzrechnung erstellt (Anlage der Abschlussrechnung 2018). Der Anhang gibt an, dass die laufende Gebarung einen positiven Kassafluss von 179,9 Mio. generiert hat, hervorgerufen von einer Reduzierung der Forderungen und Schulden. Was hingegen die Investitionstätigkeit betrifft, wurden von der Provinz, bei Investitionen im Ausmaß von 89,8 Mio., Finanzmittel im Ausmaß von 38,8 Mio. zur Verfügung gestellt, was zu einem negativen Kassafluss im Ausmaß von 51 Mio. führte.

Zum Ende des Haushaltsjahres sind die flüssigen Verfügbarkeiten im Vermögensstand mit 165,56 Mio. angegeben (Kassa 0,4 Mio., Schatzamt 164,96 Mio., Postkontokorrentkonto 0,17 Mio.). Im Informationssystem über die Operationen der öffentlichen Körperschaften (SIOPE) ist der Kassabetrag der Körperschaft mit 164,92 Mio. angeführt, was laut Mitteilung des Betriebs mit dem Konto 130.200.10 (beauftragtes Kreditinstitut Art. 15 LG Nr. 14/2001 – Kodex EG des Ministeriums ABA770) übereinstimmt. Dieser hohe Bestand ist auf die Tatsache zurückzuführen, dass die Provinz zum Dezember 2018 die Beiträge des laufenden Anteils für den Monat Januar 2019 gezahlt hat.

In Bezug auf die festgestellten Abweichungen der von der Provinz an den Betrieb verfügten Zahlungen (1.308,8 Mio. für laufende Ausgaben) von den Angaben in den eigenen Vorlagen der Datenbank SIOPE, hat der Betrieb klargestellt, dass das auf die Verwendung von verschiedenen SIOPE Kodizes zurückzuführen ist.

Betreffend der Verpflichtung der Provinz, innerhalb Ende des Haushaltsjahres wenigstens 95 Prozent der im Jahr autonom bestimmten Beträge für die Finanzierung des Landesgesundheitsdienstes und die verbleibenden 5 Prozent innerhalb 31. März zuzuweisen, wie es von Art. 1, Absatz 606, G Nr. 190/2014, abgeändert von Art. 3, Abs. 7, GD Nr. 35/2013, umgewandelt in das G Nr. 64/2013, vorgesehen ist, hat das Kollegium der Rechnungsprüfer der Provinz am 11. Juni 2019 geltend gemacht, dass eine solche Pflicht auf diese Provinz nicht anzuwenden ist, weil die Körperschaft Provinz den Gesundheitsdienst ohne Zutun des Staates finanziert, dass dem Kassabedarf des Betriebs jedenfalls zur Gänze entsprochen wurde und dass rund 9 Prozent der kompetenzbezogenen Gelder von 2018 in den ersten Monaten des laufenden Jahres ausgezahlt wurden. Es ist zu erwähnen, dass der Generaldirektor im Bericht über die Gebarung 2018 hervorgehoben hat, dass *“die Situation der Liquidität des Betriebs, dank der rechtzeitigen Zahlung der Gelder durch die Provinz, äußerst zufriedenstellend war, was es ermöglicht hat, praktisch auch die Zahlung von Passivzinsen auf Kassavorschüssen zu verhindern”*.

13. Interne Kontrollen und die der Provinz (Aufsichtskörperschaft)

Der Generaldirektor hat in seinem Bericht über die Abschlussrechnung mitgeteilt, dass *“im Haushaltsjahr 2018 die von den genehmigten Verwaltungsverfahren vorgesehenen internen Kontrollen aktiviert*

und implementiert wurden (Verfahren zur Bewertung der potentiellen Passiva, Verfahren für die Verwaltung der Beanstandungen und das Verfahren für die Berechnung der Abfertigung). Im Organigramm der Verwaltung wurde außerdem die Organisationseinheit des Internal-Audit vorgesehen“.

Das Kollegium der Rechnungsprüfer des Betriebs hat im Fragebogen der Untersuchung vom 10. September 2019 übrigens auf das Weiterbestehen der Unangemessenheit der internen Kontrollstrukturen betreffend die Ziele und die Grundsätze laut GvD Nr. 286/1999 i.g.F. hingewiesen, ungeachtet davon, *„dass die Abteilung Gebarungskontrolle aufgeteilt auf die vier Bezirksämter besteht. Der Betrieb errichtet gerade ein Amt der internen Kontrolle“.*

Zwecks Überwachung, Vorbeugung und Verwaltung des Risikos im Gesundheitsbereich (*Risk-Management* des Betriebs) im Sinne der Vorschriften von Art. 1, Abs. 539, G Nr. 208/2015 i.g.F., hat das Kollegium der Rechnungsprüfer erklärt, die entsprechenden Tätigkeiten durchgeführt zu haben, dass eine eigene Arbeitsgruppe beim Betrieb eingerichtet wurde und dass es jedenfalls noch schwierig ist, *„genaue Informationen über den Verlauf der verschiedenen Meldungsflüsse, die reale Implementierung der festgelegten Verbesserungsaktionen und ihrer konkreten Wirksamkeit zu erhalten“.* Außerdem hat das Kollegium angeführt, dass der Betrieb die vorgesehene Überwachung der Krankenhausleistungen im Sinne des Dekrets der Präsidenten des Ministerrates vom 12. Januar 2017, und die Überwachung der von Art. 1, Absatz 522, G Nr. 208/2015 i.g.F. vorgesehenen Betreuungsleistungen durchgeführt hat (vgl. Fragebogen vom 10. September 2019, zweiter Teil, Punkte 17.3, 17.4 e 17.5).

Im Jahresbericht des Landeshauptmanns über das System der Kontrollen 2018 vom 8. Oktober 2019 wurde die Durchführung: a) der Überwachung der von den öffentlichen und privaten Strukturen, die Gesundheitsleistungen im Sinne von Art. 1, Absatz 539, G Nr. 208/2015 i.g.F. erbringen, zur Vorbeugung und Verwaltung des Risikos im Gesundheitswesen (*Risk-Management*) getroffenen Maßnahmen bescheinigt, b) die Durchführung der Überwachung der Organisation der sozio-sanitären Betreuungstätigkeit zur Gewährleistung ihrer Einheitlichkeit auf Landesebene und des einheitlichen Zugangs zu den Diensten (Art. 21, Abs. 2, Dekret des Präsidenten des Ministerrats vom 12. Januar 2017 – Definition und Aktualisierung der wesentlichen Betreuungsstandards laut Art. 1, Abs. 7, GvD Nr. 502/1992 i.g.F.) und auch c) die Durchführung der systematischen Kontrollen der Qualität und Angemessenheit der von den akkreditierten Gesundheitsstrukturen erbrachten Gesundheitsleistungen (Art. 8/octies, Abs. 1, GvD Nr. 502/1992 i.g.F.)

Schließlich wird zur Kenntnis genommen, dass der Betrieb mit Beschluss des Generaldirektors vom 20. August 2019, Nr. 542, ein Komitee zur Überprüfung der Ausgaben eingerichtet hat, da er es für angemessen erachtete, sich mit diesem Gremium *„zum Zweck der konstanten und genauen Überprüfung der Verwendung der Mittel sowie einer optimalen Aushandlung der Finanzierung des Betriebs mit der Autonomen Provinz Bozen“* auszustatten.

14. Gesellschaftsbeteiligungen

Ende 2018 hatte der Betrieb zwei Gesellschaftsbeteiligungen, beide zu 51 Prozent, in der Abschlussrechnung mit der Methode des Nettovermögens (*Equity-Methode*) unter dem Posten "Beteiligungen" mit insgesamt 305.124,33 Euro eingetragen. Mit Schreiben vom 10. September 2019 hat der Betrieb mitgeteilt, dass die genannten kontrollierten Gesellschaften die Bestimmungen laut GvD Nr. 175/2016 i.g.F. angewandt haben. Das Kollegium der Rechnungsprüfer hat im Fragebogen vom 10. September 2019 bescheinigt, dass die entsprechenden, den Abschlussrechnungen beigelegten Informationen mit jenen übereinstimmen, die in der vom Ministerium für Wirtschaft und Finanzen geführten Datenbank eingetragen sind.

Die Gesellschaft SAIM – Südtirol Alto Adige Informatik und Medizin GmbH wurde mit Beschluss des Generaldirektors des Betriebs vom 2. April 2019, Nr. 191, (periodische Überprüfung der Beteiligungen laut Art. 24, GvD Nr. 175/2016 zum 31. Dezember 2017) als *"gemischte Gesellschaft für die Realisierung und Führung einer öffentlichen Struktur bzw. die Organisation und Führung eines Dienstes von öffentlichem Interesse über einen Partnerschaftsvertrag laut Artikel 180 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 50 von 2016, mit einem mit den Modalitäten laut Art. 17, Absätze 1 und 2 ausgewählten Unternehmer eingerichtet"*.

Die Gesellschaft hat als Gesellschaftszweck die Lieferung, die Entwicklung und Implementierung des Programms und der Anwendungen des integrierten Informationssystems der Sanität (SISI), in Überwindung jenes der elektronischen Patientenakte, und dessen ordentliche und außerordentliche Instandhaltung bis zum Vertragsende des Dienstleistungsvertrags, der mit Beschluss des Generaldirektors des Betriebs Nr. 507/2016 genehmigt wurde. Aus dem Jahresbericht der Gesellschaft geht hervor, dass diese 2018 unter anderem verschiedene Projekte im Informationssystem des Krankenhauses (Projekt ELVS: Steuerung der Wartezeiten, Projekt OE: Verwaltung der Anfragen Untersuchungen und Beratung der Stationen, Projekt CCOE: Entwicklung der elektronischen Krankenkartei des Krankenhauses, Projekt elektronische Verschreibung, Projekt ADT: Führung der stationären Patienten, Projekt PS: Führung der Notfall- und Dringlichkeitspatienten) und im Informationssystem auf territorialer Ebene (territoriales Projekt: Rechtsmedizin, territoriales Projekt: Hauspflege, Projekt Prothetik) begleitet hat.

Die SAIM GmbH hat das Haushaltsjahr 2018 mit einem Gewinn von 4.826,00 Euro und einem höheren Produktionswert (2.651.604,00 Euro) als die entsprechenden Kosten abgeschlossen (2.641.083,00). Über die diesbezügliche Abschlussrechnung hat der Aufsichtsrat am 10. April 2019 ein positives Gutachten abgegeben. Die Gesellschaft beschäftigte zum 31. Dezember 2018 vier Angestellte (drei *Project-Manager* und eine Verwaltungsangestellte - vgl. der Abschlussrechnung 2018 der Gesellschaft beigelegter Bericht über die Gesellschaftsführung).

Die Gesellschaft WABES GmbH wurde mit Beschluss des Generaldirektors des Betriebs Nr. 191/2019 definiert als *“Gesellschaft der institutionalisierten öffentlich-privaten Partnerschaft (IÖPP) auch im Sinne von Art. 17 des GvD 175/2017 [rectius 2016]. Außerdem ist die WABES, infolge des Abschlusses eines Dienstleistungsvertrags, Beauftragte eines Konzessionsvertrags, in Einhaltung auch des GvD Nr. 50/2016 mit Hinblick auf die Vorschriften und die Verträge ÖPP über die Verpflichtung der Verteilung der Risiken und ihrer Überwachung”*. Die Gesellschaft WABES GmbH ist mit dem Dienst der Reinigung und der Wäsche sowie der Arbeitskleidung beauftragt. Das Projekt öffentlich-private Partnerschaft (ÖPP) findet im Rahmen eines Projekts der Digitalisierung des Betriebs für die Automatisierung aller Prozesse statt. Mit dem Beschluss des Generaldirektors des Betriebs Nr. 328/2018 wurde der Übergang von bloßer Reinigungstätigkeit auf ein System der Mietwäsche für den ganzen Betrieb genehmigt und der entsprechende Finanz- und Wirtschaftsplan 2019-2028 sieht kumulative Bilanzgewinne, vor Steuerabzug, nach zehn Jahren von 1,1 Mio vor. Der Betrieb hat mit Schreiben vom 10. September 2019 mitgeteilt, dass die notwendigen vorbereitenden Aufgaben und die Entscheidung über die logistischen Aspekte sowie die Ausarbeitung der Abänderung des bestehenden Dienstleistungsvertrags derzeit abgeschlossen werden, da es Absicht des Betriebs ist, allen Pflichten innerhalb des laufenden Jahres nachzukommen, um das System der Mietwäsche progressiv in den verschiedenen Bezirken mit Beginn des nächsten Jahres starten zu können.

Die Abschlussrechnung 2018 der Gesellschaft WABES GmbH schließt mit einem Gewinn von 6.425,00 Euro und einem höheren Produktionswert (3.384.778,00 Euro) gegenüber den entsprechenden Kosten (3.376.671,00 Euro). Über das Buchhaltungsdokument hat der Rechnungsprüfer am 11. April 2019 ein positives Gutachten abgegeben. Der Durchschnitt der Angestellten 2018 betrug 27 Einheiten (vgl. Anlage der Abschlussrechnung 2018 der Gesellschaft) und kein Angestellter wurde von der Provinz an den Betrieb abgeordnet (vgl. Bericht über die Abschlussrechnung 2018, Seite 54). Mit Beschluss des Generaldirektors des Betriebs vom 7. Mai 2019, Nr. 246, wurde eine eigene Überwachungsstelle bezogen auf die korrekte Erfüllung der Vertragspflichten eingerichtet (zwischen der Gesellschaft WABES GmbH und dem Betrieb am 11. April 2016 abgeschlossener Dienstleistungsvertrag und Mietvertrag des Betriebs zur Führung einer Wäscherei für die Reinigung und Verwaltung der Bett- und Badwäsche des Betriebs sowie der Arbeitskleidung, abgeschlossen zwischen der Gesellschaft WABES GmbH und der Vermietergesellschaft).

In Bezug auf das vom Kollegium der Rechnungsprüfer im Bericht über die Abschlussrechnung 2018 (S. 20) hinsichtlich der Notwendigkeit einer genauen Prüfung der korrekten Darstellung des Instruments *Project Financing* betreffend das im Fragebogen vom 10. September 2019 im Hinblick auf das Fehlen der genannten Operationen (vgl. erster Teil, Punkte 15.2 und 15.3) Festgestellte, hat das

Kollegium der Rechnungsprüfer mit Schreiben vom 8. Oktober 2019 präzisiert, dass *“es sich um einen materiellen Fehler beim Ausfüllen des Fragebogens handelt”*.

Der Betrieb hat in den abschließenden Bemerkungen vom 14. Oktober 2019 vertreten, dass *“... die Bildung der gemischten öffentlich-privaten Gesellschaft Wabes GmbH nicht zum Sachverhalt des Project Financing gehört und dass es sich auch nicht um eine vertragliche öffentlich-private Partnerschaft handelt, sondern dass wir es hier mit einer institutionalisierten öffentlich-privaten Partnerschaft zu tun haben. Die öffentlich-privaten Partnerschaften institutionalisierter Art sind laut der Europäischen Kommission (siehe <Grünbuch>) jene, welche eine Zusammenarbeit zwischen dem öffentlichen Bereich und dem privaten Bereich innerhalb einer getrennten Einheit beinhalten, die also die Schaffung einer vom öffentlichen Partner und vom privaten Partner gemeinsam gehaltenen Einheit implizieren, welche die Aufgabe hat, die Verwirklichung eines Vorhabens oder die Erbringung eines Dienstes für die Öffentlichkeit sicherzustellen. Das bekannteste Modell der Partnerschaft institutionalisierter Art ist jenes der <gemischten Gesellschaft>. Die institutionalisierte öffentlich-private Partnerschaft *“beinhaltet daher die Schaffung eines von den Parteien gesonderten dritten Organismus mit Aufgaben, die Verwirklichung eines Vorhabens oder die Erbringung eines Dienstes zugunsten der Öffentlichkeit sicherzustellen; dieser wird vom privaten Partner und vom öffentlichen Rechtsträger gemeinschaftlich getragen und erlaubt letzterem, ein relativ hohes Niveau der Kontrolle über die Durchführung der Operationen beizubehalten. Die vertragliche öffentlich-private Partnerschaft ist hingegen auf der Verhandlungsnatur der Beziehung der Zusammenarbeit (Bau- und Führungskonzession oder Dienstleistungskonzession, Vergabe an einen allgemeinen Vertragspartner, Project Financing, Global Service, Leasingfinanzierung usw.) und auf der entsprechenden Regelung gegründet. Im GD 50/2016 (Art. 3, Buchstabe eee) wird die vertragliche öffentlich-private Partnerschaft ausdrücklich genannt...”**

Mit folgendem Schreiben vom 22. Oktober 2019 hat das Kollegium der Rechnungsprüfer der Sektion das Protokoll Nr. 10/2019 der Sitzung vom 17. und 22. Oktober 2019 übermittelt, in welcher der Sachverhalt vertieft wurde. Das Kollegium bestätigt *“gegenwärtig das Vorhandensein von bestehenden Operationen öffentlich-privater Partnerschaft gemäß GvD 50/2016”*. Laut dem Kollegium *“besteht nämlich ein schriftlich abgeschlossener kostenpflichtiger Vertrag, mit dem der Sanitätsbetrieb der Wabes – Gesellschaft mit Beteiligung des mit Wettbewerb ermittelten privaten Gesellschafters Haas - die Durchführung des Wäschedienstes für einen festgelegten Zeitraum, der von der Dauer der Abschreibung der Investition abhängt, übertragen hat; der private Gesellschafter, der die Immobilie und das Know-how einbringen muss, übernimmt das Risiko der Realisierung der Immobilie und zudem – zusammen mit dem Gesellschafter Sanitätsbetrieb – jenes des Dienstes insofern, als er sich im Falle eines Verlustes der Wabes an dessen Deckung anteilmäßig beteiligen muss. Auch wenn der Teil IV, Titel I (Artikel 180ff), gerade die – nur vertragliche - öffentlich-private Partnerschaft betrifft und sich nicht auf die institutionalisierte öffentlich-private Partnerschaft bezieht, und Art. 180 auf den Art. 3, Abs. 1, eee) verweist, mit einer umfassenden Definition, die nicht auf die gemischte Gesellschaft Bezug nimmt wie Art. 3, Abs. 15/ter des vorherigen GvD Nr. 163/2006, so sieht Art. 180, achter*

Abs., andererseits doch eine allgemeine offene Klausel in dem Sinne vor, dass sie im Vertrag der öffentlich-privaten Partnerschaft auch atypische Formen einschließt, nämlich jedes andere Verfahren zur Realisierung von Bauwerken oder Diensten mit einer Partnerschaft, welche die Eigenschaften laut den vorherigen Absätzen aufweisen“.

Obiges zur Kenntnis genommen und dass die Abteilung Gesundheit der Provinz mit Schreiben vom 14. Oktober 2019 den Betrieb aufgefordert hat, *“den Vertrag zum Zweck der korrekten Feststellung und Zuteilung der Risiken weiterhin der Prüfung zu unterziehen, was für die Prüfung und die Festlegung der buchhalterischen Handhabe notwendig ist“*, wartet die Sektion auf die entsprechenden Bewertungen und verweist diesbezüglich auf den dem Beschluss beigelegten Bericht Nr. 27/2017 der Sektion der autonomen Körperschaften des Rechnungshofs (Kap. 5.2.2 institutionalisierte öffentlich-private Partnerschaft). Die gemischte Gesellschaft ist nämlich eine besondere Form der Direktvergabe zur Führung eines spezifischen Dienstes in der Form einer öffentlich-privaten Partnerschaft, mit etwaiger Auswirkung auf die öffentlichen Konten auch hinsichtlich der Verschuldung. Daraus folgt daher die Notwendigkeit, eine aufmerksame Bewertung der tatsächlichen Inhalte der Verträge vorzunehmen (vgl. auch Beschluss Nr. 15/SEZAUT/2017/QMIG).

Schließlich ist auf die weiterhin aufrechte Notwendigkeit hinzuweisen, dass ein *Risk-Assessment* der kontrollierten Gesellschaften aktiviert und die Transparenz optimiert wird, wobei die Ergebnisse der durchgeführten Überprüfungen bekanntgegeben werden.

AUS DIESEN GRÜNDEN

STELLT

die Kontrollsektion des Rechnungshofs für die Region Trentino-Alto Adige/Südtirol, mit Sitz in Bozen, als Ergebnis der Untersuchungstätigkeit auf der Grundlage des vom Kollegium der Rechnungsprüfer ausgefüllten Fragebogens bezüglich der Haushaltsabrechnung 2018 des Südtiroler Sanitätsbetriebs und infolge des in der obigen Begründung Ausgeführten Folgendes fest:

1. die nicht erfolgte formale Einführung einer konsolidierten Rechnungslegung der Provinz und der zentralisierten Gesundheitsverwaltung (GSA);
2. die fehlende Verfügbarkeit des Berichts über die Gebarung des Generaldirektors (verpflichtende Anlage der Abschlussrechnung) zum Zeitpunkt der Abfassung des vorgeschriebenen Gutachtens des Kollegiums der Rechnungsprüfer über die Abschlussrechnung 2018;
3. das Weiterbestehen eines negativen Dotationsfonds (-27,4 Mio.) trotz eines positiven Nettovermögens auch nach der Zweckbestimmung eines Teils des Gewinns des Haushaltsjahres 2018;

4. den fortdauernden Rückgriff auf die systematische Neuparametrierung der Landesfinanzierung im Rahmen auch erheblicher Abweichungen des Haushaltsvoranschlags von der Abschlussrechnung;
5. den bescheidenen Beitrag des Betriebs an der Einschränkung der Kosten im Rahmen der Ziele der öffentlichen Finanzen der Provinz;
6. die nicht erfolgte Einführung eines Personalbedarfsplans im Hinblick auf die Sicherstellung der Betreuungsstandards;
7. die aufrecht bleibenden Schwierigkeiten bei der Einbringung der Forderungen Privaten gegenüber;
8. die weiterbestehenden Mängel bezüglich der Angemessenheit des Fonds Risiko- und Abgabenrückstellungen und der entsprechenden Rücklagen;
9. die fortwährend bestehenden Mängel im internen Kontrollsystem und in jenem über die beteiligten Gesellschaften;

UND FORDERT

den Südtiroler Sanitätsbetrieb und die Autonome Provinz Bozen im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten (Finanzierungs-, Kontroll- und Überwachungskörperschaft) auf:

1. sich an die Bestimmungen laut GvD Nr. 118/2011 i.g.F. mit dem Ziel der vollständigen buchhalterischen Darstellung der gesamten auf den Gesundheitsbereich bezogenen Ausgaben zu halten;
2. eine fristgerechte Verfügbarkeit des Berichts über die Gebarung des Generaldirektors, die eine verpflichtende Anlage der Abschlussrechnung darstellt, zu gewährleisten;
3. alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, um das fortbestehende vermögensbezogene Ungleichgewicht zu überwinden, wobei der Dotationsfonds auf einen positiven Wert gebracht werden muss;
4. das gegenwärtige betriebliche *Governance*-System zu optimieren, um eine genauere Programmierung der Ressourcen, eine angemessene Überwachung und eine effektive Bewertung der Ergebnisse zu erreichen;
5. angemessene Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz und Wirtschaftlichkeit des Betriebs zu treffen, bei Einhaltung der Grundsätze der finanziellen Koordinierung bezüglich der Kosteneinschränkung;
6. den vorgesehenen Plan betreffend den Personalbedarf zu erstellen;
7. die Einbringung der Forderungen Privaten gegenüber weiter zu verstärken;
8. die Angemessenheit des Fonds Risiko- und Abgabenrückstellungen, in Übereinstimmung mit den Buchführungsgrundsätzen und den Richtlinien der Autonomen Provinz Bozen, zu gewährleisten;

9. mit der Implementierung der internen Kontrolltätigkeit fortzufahren und ein *Risk-Assessment-System* der kontrollierten Gesellschaften einzuführen.

Sie verfügt, dass der gegenständliche Beschluss dem Präsidenten des Landtags der Autonomen Provinz Bozen, dem Landeshauptmann der Autonomen Provinz Bozen, der Prüfstelle, dem Generaldirektor und dem Kollegium der Rechnungsprüfer des Südtiroler Sanitätsbetriebs übermittelt wird.

Sie verfügt weiters, dass dieser Beschluss, im Sinne von Art. 31 des GvD vom 14. März 2013, Nr. 33, auf der Webseite des Südtiroler Sanitätsbetriebs veröffentlicht sowie dem Ministerium für Wirtschaft und Finanzen im Rahmen seiner Zuständigkeit/seines Interesses übermittelt wird.

So beschlossen in der nichtöffentlichen Sitzung in Bozen am 4. November 2019.

DER PRÄSIDENT

(gez.) Josef Hermann Rössler

Der Berichterstatter
(gez.) Alessandro Pallaoro

Hinterlegt im Sekretariat am 4. November 2019

Der Amtsleiter
(gez.) Francesco Perlo

Übersetzung in die deutsche Sprache durch den unterstützenden Dienst des Rechnungshofs – Kontrollsektion Bozen

Gez. Robert Kalser

RECHNUNGSHOF – EINHEITLICHES ZENTRUM FÜR DIE FOTOREPRODUKTION UND DEN DRUCK - ROM

